



# **Bettelverbote in Österreich**

Eine Betrachtung von geschichtlichen, juristischen und sozialen Aspekten am Beispiel von Oberösterreich

## **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Arts in Social Science (BA)

FH Oberösterreich, Fakultät für Gesundheit und Soziales Linz  
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

eingereicht von  
Fuchs Birgit  
1310561001

Gutachter: FH-Prof.DSA MMag. Dr. Christian Stark  
Linz, 10. September 2015

### **Erklärung**

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen entnommenen Stellen als solche gekennzeichnet habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

### **Declaration**

I hereby declare and confirm that this thesis is entirely the result of my own original work. Where other sources of information have been used, they have been indicated as such and properly acknowledged. I further declare that this or similar work has not been submitted for credit elsewhere.

Linz, September 2015

Birgit Fuchs

## Abstract

The present paper discusses the Austrian “Bettelverbot” (the ban of mendicity). The first part deals with terminology, statistics and the historical and legal aspects of mendicity with emphasis on the historical developments and today’s legal situation. The empiric analysis follows the theoretic part of this paper, containing the interpretation of the interviews with the experts of the social field and the security service of Linz. The focus lies on the impact on the affected people, social work, and the regulatory body. Alternative suggestion of the interviewees and the reasonableness of the law are also of importance. The interpretation and comparison of the results of the interviews and the used specialist literature is the next step in this paper. The outcomes show that the ban of mendicity is no solution for the problem of begging.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit den Bettelverboten in Österreich auseinander. Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit Begrifflichkeiten, Statistiken und dem geschichtlichen und juristischen Aspekt der Bettelei. Dabei stehen die Entwicklung im Laufe der Geschichte sowie die heutige gesetzliche Situation im Vordergrund. Nach der theoretischen Auseinandersetzung folgt der empirische Teil mit der Auswertung der Interviews mit den ExpertInnen aus dem sozialen Bereich und des Ordnungsdienstes Linz. Das Augenmerk liegt dabei auf der Bedeutung der Bettelverbote für die Betroffenen, die Soziale Arbeit und die Kontrollorgane. Von Relevanz sind auch die Sinnhaftigkeit des Verbotes und die Alternativvorschläge der Befragten. Im Anschluss kommt es zur Interpretation und Gegenüberstellung der Ergebnisse der Interviews und der behandelten Fachliteratur. Das Ergebnis zeigt, dass das Bettelverbot keine Lösung für die Bettelproblematik ist.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>2 BEGRIFFSERKLÄRUNG.....</b>	<b>5</b>
2.1 Armut .....	5
2.2 Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit .....	6
2.2.1 Ursachen von Wohnungslosigkeit.....	6
2.3 Betteln.....	7
2.4 Formen des Bettelns .....	8
2.4.1 Das verdeckte aktive Betteln .....	8
2.4.2 Das offene aktive Betteln .....	9
2.4.3 Das passive Betteln .....	9
2.4.4 Rechtliche Unterscheidung der Formen .....	9
<b>3 GESCHICHTLICHER ASPEKT .....</b>	<b>11</b>
3.1 Christliche Antike und Mittelalter .....	11
3.1.1 Die Almosenlehre nach Thomas von Aquin.....	11
3.2 Spätmittelalter und frühe Neuzeit.....	13
3.3 BettlerInnen im 20. Jahrhundert .....	15
3.4 Zusammenfassung .....	19
<b>4 BETTELSITUATION IN ÖSTERREICH.....</b>	<b>21</b>
4.1 Statistische Daten.....	21
4.1.1 Situation in Linz.....	21
4.1.2 Situation in Wien .....	22
<b>5 GESETZLICHE VORGABEN .....</b>	<b>24</b>
5.1 § 1a Oö. Polizeistrafgesetz.....	24

5.1.1 Vollziehung .....	25
<b>5.2 Bettelverbote anderer Bundesländer .....</b>	<b>26</b>
5.2.1 Bundesländer Vergleich .....	27
<b>5.3 Verfassungsrechtliche Beurteilung.....</b>	<b>28</b>
5.3.1 Recht auf Achtung des Privatlebens Art 8 EMRK.....	29
5.3.2 Meinungsäußerungsfreiheit Art 10 EMRK .....	29
5.3.3 Erwerbsfreiheit Art 6 StGG .....	30
5.3.4 Gleichheitsgrundsatz Art 7 B-VG und Art 2 StGG.....	30
5.3.5 Zusammenfassung.....	31
<b>6 EMPIRISCHER TEIL.....</b>	<b>32</b>
<b>6.1 Darstellung der Forschungsmethode .....</b>	<b>33</b>
<b>6.2 Auswahl der ExpertInnen .....</b>	<b>33</b>
<b>6.3 Erstellung des Leitfadens .....</b>	<b>34</b>
<b>6.4 Durchführung der ExpertInneninterviews .....</b>	<b>35</b>
<b>6.5 Auswertung der Interviews .....</b>	<b>35</b>
<b>6.6 Darstellung und Interpretation der Ergebnisse.....</b>	<b>35</b>
6.6.1 Hintergründe und Ursachen der Bettelerei .....	36
6.6.2 Situation in Bezug auf die Soziale Arbeit .....	41
6.6.3 Situation des Kontrollbereiches .....	46
6.6.4 Situation in Bezug auf die Gesetzeslage .....	49
<b>7 RESÜMEE .....</b>	<b>63</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>68</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>71</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>72</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>73</b>

# 1 Einleitung

In Österreich ist das Thema der Bettelei durch die Verschärfung der Bettelverbote und die mediale Präsenz beziehungsweise die damit verbundene Vertreibung der Bettler in den Bundesländern ein aktuell präsent Thema in der Politik und der Gesellschaft. Das Bettelverbot in Oberösterreich wurde 2014 verschärft und war ein heiß umstrittenes Thema in den Medien. Aber was verbirgt sich wirklich dahinter? Menschen lesen in Tageszeitungen, dass ein Bettelverbot eingeführt wurde, doch was es für die betroffenen Menschen und für die Soziale Arbeit bedeutet gilt als unbekannt. Diese Unwissenheit sowie der mediale Aspekt waren Anlass für die Befassung mit der Bettelthematik in Österreich. Genauso wie kaum jemand weiß was sich hinter den Verboten im Detail verbirgt, ist es auch weitgehend bekannt was das Verbot in der Realität bedeutet sowie ob es sich um eine sinnvolle Lösung der Bettelproblematik handelt.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Bedeutung des Bettelverbotes für die Zusammenarbeit mit bettelnden Menschen zu erläutern, die Auswirkungen für die Betroffenen und für die Soziale Arbeit aufzuzeigen sowie andere Perspektiven und Lösungsmöglichkeiten aufzudecken. Aus dieser Zielsetzung resultieren folgende Forschungsfragen:

- Wie wirkt sich das Bettelverbot auf die KlientInnen der Sozialen Arbeit aus?
- Wie wirkt es sich auf die Arbeit des/der SozialarbeiterIn mit den betroffenen Menschen aus?
- Welche Alternativen sollten in Betracht gezogen werden für eine Verbesserung der Situation?
- Funktioniert die Umsetzung oder kommt es weiterhin zur Anwendung von verbotenen Bettelformen?

Die Arbeit gliedert sich in einen theoretischen und einen empirischen Teil. Im theoretischen Abschnitt werden zuerst die Begriffe der Armut, Wohnungslosigkeit und des Bettelns definiert um den Zusammenhang deutlich zu machen. Im nächsten Kapitel folgt ein geschichtlicher Part für den

Vergleich früherer Auseinandersetzungen mit der Bettelthematik mit der heutigen. Darauf aufbauend folgt eine Betrachtung der heutigen Situation in Österreich mit Statistiken von Wien und Linz. Der letzte Aspekt der Theorie bezieht sich auf die gesetzliche Lage der einzelnen Bundesländer in Bezug auf die Bettelerei sowie eine verfassungsrechtliche Beurteilung der Vorschriften mit Blick auf die Menschenrechte.

Im empirischen Teil werden die Auswirkungen des Bettelverbotes auf die unterschiedlichen Personengruppen, anhand der Ergebnisse der ExpertInneninterviews, dargestellt. Dabei geht es um die Hintergründe der bettelnden Menschen, die Situation der Sozialen Arbeit und der Kontrollorgane sowie die persönlichen Erfahrungen und Meinungen der Befragten zum Bettelverbot. Im Anschluss daran werden die wichtigsten Ergebnisse der behandelten Fachliteratur sowie der Interviews gegenübergestellt und interpretiert.

## 2 Begriffserklärung

Für die weitere Auseinandersetzung mit der Bettlerthematik ist es wichtig die Begriffe Armut, Wohnungslosigkeit und Betteln zu erläutern. Diese drei Begriffe stehen eng in Verbindung miteinander. Eine Notlage bringt den Menschen erst dazu, das Betteln als Lösung in Betracht zu ziehen. Hierbei sind verschiedene Formen des Bettelns zu unterscheiden.

### 2.1 Armut

Armut ist nicht nur ein Problem in Entwicklungsländern, auch wirtschaftlich reiche Länder sind davon betroffen. Sie ist nicht mehr mit der Knappheit von früheren Kriegszeiten zu vergleichen. Armut ist heutzutage oft ein verstecktes Phänomen und wird von vielen Menschen nicht wahrgenommen (vgl. Malyssek/Störch 2009, S. 54).

Es gibt zahlreiche Armutsdefinitionen in Form von Paaren. Dazu zählen etwa: absolute – relative, subjektive – objektive, sichtbare – versteckte, materielle – ideelle, latente – bekämpfte, aktuelle – potenzielle, soziale – geistige – kulturelle, Einkommensarmut – Ausgabenarmut – Ausstattungsarmut. Diese Vielzahl an möglichen Definitionen zeigt, dass es nicht einfach ist den Begriff der Armut zu definieren und es mit Sicherheit noch weitere Begrifflichkeiten dafür gibt (vgl. Wiesinger 2003, S. 3). Für die weitere Auseinandersetzung wurde die Definition der absoluten und relativen Armut gewählt, da diese für die Bettelthematik die sinnvollste Erklärung zu bieten scheint.

Unter Armut versteht man die existenzielle Notlage eines Menschen aufgrund eines Mangels an materiellen Gütern (Lebensmittel, Geld, Wohnung, Kleidung). Von absoluter Armut ist die Rede, wenn jemand nicht einmal genügend Mittel für das physische Überleben besitzt. Bei der relativen Armut hingegen geht es um die Ressourcen, die einer Person zur Verfügung stehen, im Vergleich zu denen des Durchschnitts der Gesellschaft. Wenn diese Ressourcen unter der gesellschaftspolitisch definierten Armutsschwelle liegen, gilt man als arm. In der europäischen Union spricht man von der Betroffenheit von relativer Armut, wenn das Einkommen im Haushalt weniger

als 60 Prozent des nationalen Mittelwertes ausmacht (vgl. Sellach 2010, S. 473).

## **2.2 Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit**

Laut der BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) ist zwischen den Begriffen Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung zu unterscheiden. Obdachlosigkeit wird folgendermaßen definiert:

„Als obdachlos gelten Menschen, die auf der Straße leben, an öffentlichen Plätzen wohnen, ohne eine Unterkunft, die sich in Verschlägen, Parks oder unter Brücken etc. aufhalten.“

Des Weiteren zählen dazu Menschen in Notunterkünften wie zum Beispiel Wärmestuben und Notschlafstellen. Wichtigstes Merkmal dabei ist, dass sie über keinen festen Wohnsitz verfügen (vgl. o.V. o.J., <http://www.bawo.at/>).

Zu den Betroffenen von Wohnungslosigkeit zählen Menschen, die in Einrichtungen wohnen in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist. Darunter fallen unter anderem Übergangwohnheime, Frauenhäuser, Asyle und Herbergen. Ebenfalls können davon Gefängnisinsassen, Menschen in Spitälern, Heilanstalten und Jugendheimen betroffen sein, wenn nach Entlassung nicht rechtzeitig ein Wohnplatz zu Verfügung steht. Menschen in Dauereinrichtungen für Wohnungslose oder ambulanter Wohnbetreuung gelten auch als wohnungslos (vgl. ebd., <http://www.bawo.at/>).

Von ungesichertem Wohnen spricht man, wenn Menschen in Unterkünften von anderen Personen leben, allerdings selbst keinen Hauptwohnsitz besitzen sowie Menschen die von Delogierung bedroht sind oder deren Sicherheit aufgrund von Gewalt in der Wohnung nicht gegeben ist. Wenn Menschen in Wohnräumen leben, die notdürftig erscheinen, oder in Wohnwägen und Zelten, die nur für vorübergehendes Wohnen vorgesehen sind, handelt es sich um ungenügendes Wohnen. Baufällige- und Abbruchhäuser sowie die Belegung der Wohnung entgegen den Mindestanforderungen zählen ebenfalls dazu (vgl. ebd. <http://www.bawo.at/>).

### **2.2.1 Ursachen von Wohnungslosigkeit**

Ursachen für Wohnungslosigkeit sind insbesondere

- die Einkommensarmut: aufgrund von Arbeitslosigkeit, geringer Ausbildung, sonstiger Einkommensverluste
- die Belastungsspirale: Durch den steigenden Lebensstandard und den wachsenden Wohlstand ist es zu einem geänderten Konsumverhalten gekommen. Daraus folgen wachsende Wohnungskosten und steigende Lebenshaltungskosten.
- Haushaltsentwicklung: zunehmende Scheidungsrate, wachsender Anteil von Klein- und Teilfamilien sowie Single-Haushalten
- Soziale Dienstleistungen: Nach der Entlassung aus stationärer Behandlung kann die Wohnversorgung gefährdet sein.
- Binnenwanderung: Verteuerung und Angebotsverknappung am Wohnungsmarkt
- Problemtransfer: immer mehr Menschen ziehen in die Städte – Ballungsräume entstehen
- Kapitalisierung der Wirtschaftsbereiche: die Problem- und Armutsbewältigung durch Selbstversorgungswirtschaft hat abgenommen.
- Kumulierte Armut: Phasen vorübergehender Armut in Zusammenhang mit belastenden Situationen können zur Verfestigung der Armut führen.

(vgl. Hebertshuber/Schoibl/Marchner et al. 2004, S. 4ff.)

## 2.3 Betteln

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG) und das Tiroler Landes-Polizeigesetz definieren den Begriff Betteln in § 29 Absatz 3 beziehungsweise § 10 Absatz 3 wie folgt:

„Als Betteln gilt das Erbitten von Geld oder geldwerten Sachen von fremden Personen an einem öffentlichen Ort oder im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung unter Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken.“

BettlerInnen sind somit Personen, die fremde Menschen um Geld oder andere materielle Güter bitten aufgrund ihrer eigenen Notlage oder der

Notlage anderer, wobei dies in der Öffentlichkeit oder beim Umherziehen von Wohnung zu Wohnung oder Haus zu Haus stattfindet.

Bettelnde Menschen müssen nicht zwingend von Armut betroffen sein, genauso wie nicht alle armen Menschen betteln gehen. Bei der Bettelei wird direkt an Menschen appelliert um Unterstützung zu erlangen. Armut kann im Gegenteil dazu auch versteckt sein und nicht offensichtlich auffallen. Bettelnde Menschen entscheiden sich dazu um Geld zu bitten und bekennen sich zu ihrer misslichen Lage (vgl. Bauer 2006, S. 7). Die Formen welche die Betroffenen zum Betteln auswählen bleiben zu unterscheiden. Diese können aktiv, sowohl verdeckt als auch offen, oder passiv sein.

Bei der Bettelei handelt es sich in der Norm um einen Fall von absoluter Armut. Bettelnde Menschen sind häufig von der Wohnungslosigkeit betroffen. Diese Zwangslage in Verbindung mit der absoluten Armut bringt einen Menschen dazu, das Betteln als einzige Möglichkeit zur Lösung der Notlage zu sehen.

## **2.4 Formen des Bettelns**

In den gesetzlichen Vorschriften der unterschiedlichen Bundesländer wird vor allem aufdringliches und aggressives Betteln mit einer Verwaltungsstrafe bedroht. Es stellt sich die Frage in welche Grundformen das Betteln unterteilt werden kann, um zu differenzieren, welche Formen legal und welche strafbar sind. Voß unterteilt die Bettelei in folgende 3 Arten:

### **2.4.1 Das verdeckte aktive Betteln**

Diese Variante kennzeichnet sich dadurch, dass BettlerInnen den/die mögliche(n) SpenderIn ansprechen, als würde es sich um eine(n) Bekannte(n) handeln, von dem er/sie sich etwas ausborgen möchte. Damit wird versucht eine Vertrautheit zu gewinnen, beziehungsweise vorzuspielen, dass bereits eine solche existiert. Meist handelt es sich bei verdeckt aktiven BettlerInnen um Jugendliche, die sich in der Innenstadt am Boden sitzend aufhalten und vorbeigehende Passanten um Geld bitten. Wenn der/die Angesprochene nicht darauf reagiert, kommt es zu keiner weiteren Belästigung seitens des/der BettlerIn (vgl. Voß 1992, S.51f.).

### **2.4.2 Das offene aktive Betteln**

Bei dieser Form des Bettelns wird in keiner Weise versucht die Absicht zu verstecken. BettlerInnen gehen direkt auf die potentiellen GeldgeberInnen zu und sprechen ihn/sie an, berühren oder halten den/die PassantIn wenn nötig fest. Voß erkannte in seiner Studie, dass diese Variante hauptsächlich von Frauen und Kindern der Roma angewendet wird. Darunter fällt auch das Betteln mit ausgestreckten Armen, teilweise mit Zetteln in der Hand, auf denen die BettlerInnen Teile ihrer Lebensgeschichte den möglichen SpenderInnen schildern (vgl. Voß 1992, S. 53f.).

§ 29 Absatz 3 S.LSG erläutert aufdringliches Betteln:

„Als aufdringlich gilt Betteln im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung insbesondere dann, wenn ein Betreten des Grundstückes oder des Hauses erkennbar unerwünscht ist, aber trotzdem mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner vor Ort Kontakt aufgenommen wird und von ihr bzw ihm Geld oder geldwerte Sachen zu eigennützigen Zwecken erbeten werden.“

Der bettelnde Mensch bemerkt, dass er nicht erwünscht ist und die zu Bittenden nicht angesprochen beziehungsweise belästigt werden möchten. Dies wird allerdings missachtet, der Kontakt zu potenziellen GeldgeberInnen wird trotzdem aufgenommen um Geld für persönliche Zwecke zu erbitten.

### **2.4.3 Das passive Betteln**

Im Gegensatz zu den anderen beiden Formen spricht der/die BettlerIn beim passiven Betteln den/die Passanten/Passantin nicht an, bewegt sich nicht auf ihn/sie zu und es kommt auch nicht zu einer Berührung oder einem Festhalten. BettlerInnen dieser Kategorie sitzen oder hocken am Straßenrand in einer starren Körperhaltung und versuchen bloß visuell von den PassantInnen wahrgenommen zu werden. Schilder mit persönlichem Hintergrund werden teilweise verwendet. Neben den BettlerInnen steht oft ein Gefäß für die Spenden oder die ausgestreckten Hände dienen dafür (vgl. Voß 1992, S. 56-59).

### **2.4.4 Rechtliche Unterscheidung der Formen**

**Aufdringliches und Aggressives Betteln:** Dazu zählt laut § 1a Absatz 1 Oö. Polizeistrafgesetz das Anfassen, unaufgeforderte Begleiten oder

Beschimpfen von PassantInnen. Lediglich das NÖ Polizeistrafgesetz verfügt über eine andere Definition für diese Form der Bettelei. § 1a Absatz 1 litera a NÖ Polizeistrafgesetz lautet:

„[...] darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen und Stehen hinausgeht verstanden [...]“

**Gewerbsmäßiges Betteln:** Es handelt sich um ein wiederkehrendes Verhalten, welches die Absicht verfolgt Einnahmen zu verschaffen um den Lebensunterhalt zu bestreiten, da ansonsten zu wenig Einkommen vorhanden ist.

**Betteln mit Kind:** Darunter versteht man gemäß § 2 Absatz 1 WLSG, das Betteln von unmündig minderjährigen Personen sowie das Mitführen der Kinder bei der Bettelei.

**Organisiertes Betteln:** Unter organisiertem Betteln versteht man eine Gruppe, die zum Beispiel eine gemeinsame Anreise hatte und sich auf Standorte aufteilt um mehr Einkünfte zu erlangen.

## **3 Geschichtlicher Aspekt**

Wichtig ist für die Entwicklung der heutigen Situation der BettlerInnen, vor allem in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften, sich mit dem früheren Umgang mit der Bettelthematik genauer auseinanderzusetzen.

### **3.1 Christliche Antike und Mittelalter**

In der Frühzeit des Christentums ist die Unterstützung der Armen religiös motiviert. Ab dem 2. Jahrhundert ist es auch für Nicht-Christen möglich Almosen über die Kirche zu erlangen. Als Begründung für die kirchliche Armenpflege gilt das Verhalten Jesu gegenüber den Armen. Der/die GeberIn kann durch das Unterstützen der Armen das himmlische Konto aufladen. Unabhängig davon ob es sich um eine unmittelbare oder mittelbare Spende zwischen Gebenden und Bedürftigen handelt, erhalten die Spender für die materielle Gabe einen ideellen Wert im Gegenzug (vgl. Voß 1992, S. 9 ff.).

Ende des 6. Jahrhunderts entstehen Zwangsmaßnahmen für die Finanzierung der Armenfürsorge, auch wenn sie weiterhin als freiwillige Spende betitelt wird. Durch das Geben von Almosen kann die Bußzeit verkürzt werden. Die Zuständigkeit der Ausgabe der Almosen wird von den Gemeinden auf die Klöster übertragen. Sowohl der Erhalt der Spenden als auch die Ausgabe erfolgt bei den Klosterpforten. Ein Nachteil dieser neuen Zuständigkeit ist, dass die Mitglieder der Klostersgemeinschaften dadurch beginnen Ansprüche zu stellen (vgl. ebd., S. 12 f.).

#### **3.1.1 Die Almosenlehre nach Thomas von Aquin**

Die Kirche übernimmt, wie bereits erwähnt, bei der Gewährung von Almosen eine Vermittlerrolle zwischen den Armen und Reichen. Das Almosen ist neben dem Gebet und dem Fasten im Bußsakrament manifestiert als eine der drei Möglichkeiten Abbitte zu leisten. Da dieses Sakrament im Mittelalter einen sehr hohen Stellenwert hat, wird das Geben von Almosen als ethische Notwendigkeit gesehen. Dahinter steckt sowohl das belohnende Element als auch die Furcht vor Bestrafung wegen der Missachtung Gottes (vgl. Wagner 2011, S. 36 f.).

Zu unterscheiden ist ob eine Almosengabe aus Pflichterfüllung oder Freiwilligkeit geleistet wird. Stammt die Gabe aus dem überflüssigen Gut, welches nach Versorgung der eigenen Familie übrig bleibt ist die Rede von der Pflichterfüllung. Wird allerdings Almosen aus dem Gut gespendet welches für einen selbst notwendig gewesen wäre, dann ist die Rede von einer freiwilligen Gabe. Nur wenn die eigene Versorgung gesichert ist, gibt es eine Almosenpflicht. Bei dem Empfänger der Almosen muss dringende Notwendigkeit gegeben sein. Von Relevanz sind die Versorgung der Hungernden und Durstigen, die Ausstattung der Nackten mit Kleidung und die Zurverfügungstellung von Wohnplatz. Eine Notsituation ist somit dann gegeben, wenn sich der/die Leidende nicht ohne Unterstützung am Leben erhalten kann (vgl. ebd., S. 37 f.).

AlmosengeberInnen sollen viel spenden, AlmosenempfängerInnen hingegen nur das Notwendigste erlangen, um möglichst viele Notleidende unterstützen zu können. Das Geben von Almosen muss mit Mitleid vollzogen werden um von seinen Sünden loszukommen. Im Mittelpunkt dieser Almosenlehre steht nicht der/ Bedürftige sondern der/die HelferIn. Daher wird es nicht als notwendig erachtet auf die Hintergründe der Bedürftigkeit zu schauen, um längerfristige Hilfsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Nichterfüllung der Almosenpflicht stellt eine Sünde dar (vgl. ebd., S. 38 f.).

Der/die EmpfängerIn der Almosen ist dazu verpflichtet im Austausch für den/die GeberIn zu beten. Neben der Almosenpflicht wird die Arbeitspflicht der Armen und die Ablehnung des Bettels aus Faulheit betont. Erwerbstätigkeit dient neben der Sicherung der Existenz und des Bestands der Gesellschaft als Voraussetzung zur Bemühung für das Seelenheil. Arbeit gilt als göttliches Gebot durch das Naturgesetz. Herrschende Stände, Männer der Wissenschaft und der Kirche sind von diesem Gebot befreit. Bettelerei zum einfachen Erwerb von Reichtum gilt als unerlaubt. Aquin war der Meinung, dass gesunde arbeitsfähige BettlerInnen zu bestrafen sind. Umgekehrt ist es demjenigen/derjenigen, der/die nicht arbeitsfähig ist oder sich nicht ausreichend durch Arbeit versorgen kann, erlaubt zu betteln. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird die Bettelerei akzeptiert. Bettelerei beruht ebenso wie Krankheit und Armut auf einer Notsituation und nicht auf

der eigenen Schuld. Thomas von Aquin will mit dieser Sichtweise die Abwertung des Bettelns verhindern (vgl. ebd., S. 39 f.).

### **3.2 Spätmittelalter und frühe Neuzeit**

In dieser Zeit kommt es zu einem Strukturwandel in den Städten. Die Bevölkerung in den Städten wächst enorm, wobei sich dies größtenteils auf eine Vergrößerung der Unterschicht bezieht. Die bisherige Sorge um das Seelenheil wandelt sich zur Sorge um die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Ordnungssystems und damit wandelt sich auch das Armenbild. Bettelnde Menschen werden immer mehr als Last gesehen. Es entstehen zwei Bilder von BettlerInnen. Zum einen den Typen des/der unwürdigen, faulen und bösen BettlerIn und zum anderen den/die würdigen, arbeitsunfähigen, guten und einheimischen Arme(n). Die einen sind selber schuld an ihrer Situation und werden als Bedrohung gesehen. Den anderen wird Barmherzigkeit geschenkt, denn diese sind unverschuldet, schicksalhaft in eine notleidende Lage geraten. Weiters kommt es zur Aufwertung der gesellschaftlichen Haltung zur Arbeit. Jeder Mensch muss tätig sein, wenn die physischen und psychischen Voraussetzungen gegeben sind. Zugleich kommt es zur Ausgrenzung von fremden Menschen in den Städten. Finanziell gesehen ist dies eine Entlastung, da nur mehr arbeitswillige und einheimische Arme Unterstützung erhielten (vgl. Bräuer 2007, S. 23 ff.).

Durch die wachsende Armenzahl gerät den kirchlich-klösterlichen Einrichtungen das Armenwesen aus dem Ruder, wodurch das neue Regulierungssystem entsteht. Dies richtet sich vor allem nach zweckmäßigen Gesichtspunkten für alle Städtebürger und führt zur ersten Bettelordnung 1443 in Wien. Würdige BettlerInnen konnten eine Bettelerlaubnis/Genehmigung erhalten unter der Voraussetzung, dass sie nach dem christlichen Glauben ausreichend beten würden sowie die Beichte und Kommunion nachweisen konnten (wie es nachgewiesen wurde findet sich nicht in der Literatur, es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies durch einen Taufschein oder ähnliches geschah). Um zu erkennen ob es sich um einen/eine BettlerIn mit Genehmigung handelt, müssen diese ein offensichtliches Zeichen bei sich tragen. Das einschränkungslose Betteln ist

vorüber, denn es werden immer mehr Voraussetzungen für die Almosenvergabe in den Städten bestimmt (vgl. Bräuer 1996, S. 47f.),

Aufgrund der Kommunalisierung der Armenfürsorge kommt es zur immer strikter werdender Aufsicht, Visitation und Bestrafung. Es entsteht die Anordnung zur Arbeitspflicht für Gesunde und Leistungsfähige sowie die Bettelorgane in vielen Städten. 1524 gibt es bereits ein Bettelverbot für Niederösterreich sowie 1526 eines für Wien. In dieser Zeit wird durch die Polizeiordnung fixiert, dass die jeweiligen Heimatgemeinden für die aus dem Ort stammenden Armen aufkommen müssen. Die würdigen BettlerInnen müssen weiterhin ein Bettlerzeichen tragen und für die arbeitsfähigen Personen kommt es zu einem allgemeinen Bettelverbot. Gemeinden, die für die Versorgung der eigenen BettlerInnen nicht aufkommen können, dürfen ihren Armen Bettlerbriefe ausstellen, mit denen sie durchs Land ziehen dürfen. Dies führt zur Ansammlung der Armen in Wien (vgl. ebd., S. 48 ff.).

1563 kommt es zur Bettlerausweisung aus Wien. Es wird eine Polizeiformation aufgebaut, die auch für die Abwehr, Kontrolle und Vertreibung der BettlerInnen zuständig ist. Erfolge gegen die in die Stadt kommenden Armen können kaum erzielt werden. Daher sollen genaue Befragungen über den Stand und Zweck des Wienbesuches von Ankommenden durchgeführt werden. 1592 wird in Niederösterreich angeordnet, dass jeder Wirt täglich seine fremden Gäste verzeichnen und diese Liste dem Bürgermeister überreichen muss. Am Land sind die Ortsbehörden für die Kontrollen zuständig. Auch die Klöster sollen keine Fremden aufnehmen. 1597 wird kein spürbarer Erfolg der Maßnahmen gegen die BettlerInnen erkannt. (vgl. ebd., S.50 ff).

Die Maßnahmen, um die fremden Bettler aus den Städten zu vertreiben, durch die landesweiten Bettelverbote, bewirken meist nur kurzfristig eine Verringerung. Die wichtigsten Ursachen der Zunahme der Armen sind laut Bräuer (2007, S. 40ff.) folgende:

- Aufgrund eines Überangebotes von Handwerkern kommt es vermehrt zu Arbeitslosen in diesem Bereich.

- Zu wenige Arbeitsplätze, weil sich die neuen gewerblichen Produktionsbedingungen im Vergleich zum demographischen Wachstum zu langsam entwickeln.
- Viele minderqualifizierte Menschen, aufgrund geringer Ausbildung: Hilfs- und Saisonarbeit reicht nicht für den Lebensunterhalt aus.
- Militärische Ereignisse im 17 und 18. Jahrhundert wie zum Beispiel der 30-Jährige Krieg.
- Vertreibung der BettlerInnen aus den Städten durch Bettelverbote führt zur Mobilität der Armen, was zur Verschlechterung der Lebensumstände führt und Disziplinierungsmaßnahmen, welche existentielle Auswirkung hatten.
- Die Entwicklung eigener Organisationsformen des Kinderbettels
- Das Berufsbetteln wird immer mehr und die Chance auf eine Re-Sozialisation sinkt damit. Die negative Bewertung und Kriminalisierung der BettlerInnen wird verstärkt. Eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft wäre nur mehr durch harte Strafen möglich.
- Vermehrte Armut bei Alten und Frauen. Alte Menschen besitzen ein vermehrtes Risiko zur Arbeitsunfähigkeit. Bei der Frau besteht eine erhöhte Armutsgefährdung aufgrund der gesellschaftlichen und familiären Position.

Im 17. Jahrhundert wird die strafrechtliche Situation für die BettlerInnen verschärft. Neben der Ausweisung wird die Zwangsarbeit als Bestrafungsform eingeführt. Das Bettlerproblem vermehrt sich aufgrund der in den Jahren 1679/80 und 1692 auftretenden Pest sowie der Folgen der Türkenbelagerung 1683. 1693 wird ein allgemeines Bettelverbot eingeführt. Die würdigen Armen werden unterteilt in Arbeitsfähige, Teilarbeitsfähige und Arbeitsunfähige. Als Begründung für die Bettelverbote gilt die Schuld der Bettler an der Pest, Erdbeben, Kriege, Überschwemmungen und Seuchen (vgl. Bräuer 1996, S. 54ff).

### **3.3 BettlerInnen im 20. Jahrhundert**

Die Bettelei kann keinem Verwaltungsbereich eindeutig zugeordnet werden, sondern bewegt sich zwischen den Bereichen des Gesundheits- und Fürsorgesystems, der Arbeitsmarktverwaltung, der Polizei und Justiz. In den

1920er Jahren wird im sozialdemokratischen Wien die Hilfe für die Armen zur Pflicht der Gesellschaft. Es kommt zur Unterscheidung von produktiver und unproduktiver Fürsorge. Die produktive Fürsorge besteht in der Eindämmung bestehender und der Verhütung weiterer größerer Schäden. Unproduktiv ist dagegen diejenige, welche dieses Ziel nicht erreicht wie zum Beispiel die Fürsorge für Unheilbare und Altersschwache (vgl. ebd., S. 260 ff.).

Ab 1921 wird ein dichtes Netz von Fürsorge und Beratung installiert. Es solle eine Betreuung der Bevölkerung Wiens von der Wiege bis zum Grab ermöglicht werden. Überall dort wo eine Gefährdung als möglich erscheint solle sie eingreifen. Eine Unterstützung soll für die Sicherung des Erfolges mit einer Beratung einhergehen, wodurch eine Aufsicht der unterstützenden Personen gegeben ist. Für die Anspruchsberechtigung gelten jene Personen als arm, die ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familien nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln beschaffen können. Die Zuständigkeit liegt in den Heimatgemeinden und nicht in den Aufenthaltsgemeinden, was zu hohem bürokratischen Aufwand sowie Konflikten zwischen den Ländern führt. Diese neue Repressionspolitik steht im Widerspruch mit Betteln und Almosengeben in Bezug auf die Menschenwürde, Wirtschaftlichkeit, Staatlichkeit, Planmäßigkeit, dem Gemeinschaftsgefühl und den erzieherischen Intentionen. Aus Sicht des Wohlfahrtsamtes gibt es keinen Grund mehr zu betteln. Daher fordert Stadtrat von Wien Julius Tandler 1924 Maßnahmen vom Magistrat und der Polizei zur Bekämpfung des Bettlerwesens. Es kommt zur Überprüfung der Bedürftigkeit, Invalidität, Heimatzuständigkeit und des Lebenswandels. Ziel ist es herauszufinden seit wann der/die Betroffene der Bettelei nachgeht und ob er/sie aus reiner Arbeitsscheu bettelt oder eine tatsächliche Notlage besteht. Danach gibt es verschiedene Optionen für die weitere Behandlung. Es kann zu Fürsorgemaßnahmen, einer Anzeige bei Gericht, bei Zuständigkeit einer fremden Gemeinde zur Heimweisung oder Abschiebung kommen (vgl. ebd., S. 263 ff.).

In den 1930er Jahren gibt es bis zu 30.000 bettelnde Menschen in Wien. Betteln ist auch in dieser Zeit verboten und die vielen BettlerInnen werden als Belästigung für TouristInnen, als Störung für die Geschäfte in der Innenstadt

und als Schädigung des Ansehens der Stadt in der Welt gesehen. Zu viele Menschen geben den bettelnden Menschen Geld wodurch es zu Zeitungsberichten, Publikationen gekommen ist, in denen geschildert wird, dass BettlerInnen die unfreiwillige Arbeitslosigkeit als bloße Täuschung verwenden. Weder Verbot, Aufklärung oder Polizeirazzien können die Bettlerplage beseitigen; dies führt zur Diskussion über ein Verbot des Almosengebens (vgl. Wadauer 2007, S. 257 ff.).

Grundsätzlich gilt jegliches Betteln als Straftat, allerdings spielen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsscheu bei der Strafbemessung eine wichtige Rolle. Etwas über 50% der bettelnden Menschen bekommen durch die polizeiliche Beanstandung fürsorgliche Maßnahmen. Durch die Wirtschaftskrise werden nach 1929 immer mehr Menschen arbeitslos. Das Problem ist, dass diese Menschen keinen Anspruch auf die Unterstützung der Armenfürsorge haben. 1933 veranstaltet die Ethische Gemeinde (humanitärer, spätaufklärerischer Verein) eine Konferenz zum Bettlerwesen in Wien. Als Ziel setzen sie sich die Erforschung der BettlerInnen. Der psychische und soziale Habitus weist starke Unterschiede zwischen den BettlerInnen auf. Für die Bettlerproblematik gibt es keine einfache Lösung. (vgl. ebd., S. 268ff.).

Bettelei wird als wirtschaftliches und juristisches Problem durch das Gesetz von 1885 bestimmt. In dem Gesetz wird das Betteln als illegitime Forderung einer Zuwendung ohne wirtschaftliche Gegenleistung und ohne einen rechtlichen Anspruch darauf definiert. Musizieren auf der Straße um Geld zu bekommen wird als Arbeit angesehen, da es eine gewisse Gegenleistung beinhaltet. Die BettlerInnen bekommen Geld auf den Straßen von BürgerInnen, dabei wird kritisiert, dass nicht jeder/jede BettlerIn gleich bedürftig ist und die Gebenden keine Auswahl treffen (dies erscheint auch nicht möglich zu sein). Auch wird den bettelnden Menschen vorgeworfen, dass sie ihr Geld unzweckmäßig ausgeben, unter anderem für Alkohol. Daher wird gefordert nicht mehr direkt an BettlerInnen Geld zu geben, sondern an wohltätige Organisationen zu spenden. Es gilt die Meinung, dass der/die SpenderIn ein Recht darauf hat zu kontrollieren, wie das Geld verwendet wird. Die Spenden werden in Sachleistungen gesteckt und die

armen Menschen erhalten kein Bargeld mehr. Die BettlerInnen tauschen die Naturalien allerdings wieder in Geld zurück, wodurch sich die Meinung verbreitet, dass die Armen nicht wirklich bedürftig seien (vgl. ebd., S. 277ff.).

Der Nachweis der Arbeitswilligkeit sowie die Prüfung der Bedürftigkeit erweisen sich als äußerst schwierig. Für die arbeitsunwilligen Menschen soll es institutionelle Möglichkeiten entsprechend der Strafe und Besserung oder auch der dauerhaften Sicherung und Isolierung der nicht Besserungsfähigen, die die Gemeinschaft stören, geben. Schwierigkeiten stellt die Wirtschaftskrise dar, wodurch es immer mehr arbeitslose Menschen gibt. Das Problem dahinter ist die Unterscheidung zwischen Arbeitswilligkeit und Arbeitsscheu. 1932 wurde ein Arbeitshausgesetz für die Anhaltung von Kleinkriminellen und wiederholten StraftäterInnen eingeführt. Nach dem Absitzen der Haftstrafe kommt es zur Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt. Im Zuge dessen werden auch die gesundheitliche Tauglichkeit sowie die Vermögensverhältnisse überprüft. Ziel der Zwangsarbeitsanstalt ist die Erziehung zur Arbeit und zum redlichen Erwerb in der Freiheit. (vgl. ebd., S. 291ff.).

Im Austrofaschismus gilt es die private freiwillige Fürsorge wieder aufzuwerten. Es gibt für das staatliche Kapital zu viele Menschen, die von der öffentlichen Unterstützung abhängig sind, allerdings würde sich ohne jegliche Unterstützung die Bettelei vermehren. Die politischen Programme beziehen sich mehr auf Arbeitsbeschaffung, und die Versorgung der Arbeitslosen wird zur Frage von Notstandshilfe und Armenpflege. Die Anspruchsberechtigung wird mit Hilfe eines Unterstützungsausweises, der bei Behörden mitzuführen ist, überprüft. Die steigende Zahl der Verhaftungen wegen Bettelei wird auf die Intensivierung der polizeilichen Tätigkeit zurückgeführt und nicht auf das Wachstum der Bettlerzahlen. Ab 1935 lässt das Land Oberösterreich landesweite Bettlerrazzien durchführen. 1935 wird in Wien eine Bettlerbeschäftigungsanstalt eingerichtet. Die Zuweisung erfolgt nicht durch das Gericht, sondern durch die Polizei-Direktion. Bis zur Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes sollen die BettlerInnen in der Anstalt bleiben. Die Polizei und die Verwaltung sind mit den neuen Maßnahmen der Bettlerbekämpfung sowie deren Effektivität zufrieden. Nach deren Meinung

sei durch diese Anordnungen das Verschwinden der Bettlerplage gelungen (vgl. ebd., S. 293ff.).

Im Nationalsozialismus wird weiterhin gegen bettelnde Menschen vorgegangen. Eine maßgebende Rolle für die Entscheidung für eine Unterstützung spielt nun die Rasse. Des Weiteren wird die Unterstützung von der Vorstellung der Schaffung eines gesunden Volkes geleitet (Ermordung der beeinträchtigten Menschen) (vgl. Voß 1992, S. 20). BettlerInnen werden als Schmarotzer betrachtet, die keinen Arbeitswillen zeigen und wollen vom Ertrag Anderer leben. Daher kommt es zur Verschärfung durch die Einweisung in ein Arbeitshaus und Zwangsarbeit (vgl. Bindzus/Lange o.J., [www.jurawelt.com](http://www.jurawelt.com)).

Am 1. Jänner 1975 kommt es zur bundesweiten Aufhebung des „Landstreichergesetzes“. In diesem Gesetz war auch ein Bettelverbot zu finden. Daraufhin führten die ersten Bundesländer entsprechende Gesetze auf Landesebene ein. Zum Beispiel wurde in Tirol ein allgemeines Bettelverbot 1976 im Landes-Polizeigesetz verankert (vgl. o.V. 2005, <http://www.dowas.org/>).

Die heutigen Verbote der verschiedenen Bundesländer sowie die genauen gesetzlichen Bestimmungen werden im fünften Kapitel behandelt.

### **3.4 Zusammenfassung**

Der geschichtliche Aspekt des Bettelns zeigt, dass Österreich mit dem Umgang der Bettelei stets überfordert war. Die Maßnahmen gegen die BettlerInnen haben sich im Laufe der Zeit stetig geändert. Im Gegensatz dazu bleibt das Betteln eine laufende Herausforderung und die Form des Bettelns hat sich kaum verändert. In der Frühzeit gilt das Geben von Almosen noch als Pflicht und hat einen hohen kirchlichen Stellenwert. Dies ändert sich im Spätmittelalter beziehungsweise in der frühen Neuzeit. Der Stellenwert der bettelnden Menschen sinkt und die Bettelei wird als Problem angesehen. Es kommt zur Einteilung der BettlerInnen in Würdige und Unwürdige sowie zu Maßnahmen zur Unterstützung und zur Bestrafung. Die Maßnahmen scheitern an dem stetigen Wachstum der Armut in der Gesellschaft, wodurch immer härtere Maßnahmen gegen das Betteln

eingeführt werden, welche ebenso wenig Wirkung zeigen. Früher, genauso wie heute, werden BettlerInnen als Störfaktor für die Öffentlichkeit gesehen; bettelnde Menschen stören das Stadtbild. Arbeitslosigkeit ist heute wie damals vorhanden und dasselbe gilt für die Armut. Eine Unterscheidung in ausländische und inländische, sowie faule, schuldige und unschuldige BettlerInnen gibt es heute noch. Ebenso wie früher wird auch heute versucht die Bettelei durch Verbote und in der Folge mit Strafen zu unterdrücken.

## **4 Bettelsituation in Österreich**

Besonders in den Städten Österreichs nimmt die Bettelei sichtbar zu. Viele Menschen sind überfordert mit der Situation, wissen nicht wie sie mit bettelnden Menschen umgehen sollen beziehungsweise ob sie ihnen Geld geben sollen oder nicht. Eine gewisse Unsicherheit der Gesellschaft gegenüber dem Betteln ist gegeben. Die Bettelei ist, wie zuvor genauer erläutert, keine neue Erscheinung. Sie wird seit jeher argwöhnisch beäugt. BettlerInnen werden als AngreiferInnen der gerechten Ordnung der Gesellschaft gesehen. In einer leistungsorientierten Gesellschaft steht das Betteln in Konkurrenz dazu, aktiv etwas gegen die Notlage zu tun. Betteln ist eine Form der Selbsthilfe in einer Notlage, dies anzuerkennen fällt der Gesellschaft schwer. Bettelnde Menschen bekennen öffentlich, dass sie auf Zuwendung und Unterstützung angewiesen sind. Sie begeben sich in eine Schutzlosigkeit und zeigen den Menschen ihre Armut, Notlage und Hilfsbedürftigkeit. Es geht keine Gefahr aus vom Betteln. Kriminelle Aspekte dahinter sind durch Polizei und Strafrecht sowie die Bettelverbote ausreichend geschützt (vgl. Gillich 2014, S. 14f.).

### **4.1 Statistische Daten**

Zur besseren Veranschaulichung dienen die zwei folgenden Statistiken von Wien und Linz, welche die Anzeigen wegen unrechtmäßigem Betteln darstellen. Die Anzeigen sagen nichts darüber aus, wie viele Strafen daraus tatsächlich resultieren.

#### **4.1.1 Situation in Linz**

In Linz gab es im ersten Halbjahr 2014 insgesamt 199 Anzeigen und im Vergleich dazu im 1. Halbjahr 2015 255. Dies ist ein grober Anstieg von 56 Anzeigen mehr als im vorherigen Jahr. Diese Steigerung könnte darauf zurückzuführen sein, dass gewerbsmäßiges Betteln erst seit September 2014 als Tatbestand in die Bettelverbote aufgenommen wurde. 2015 gab es bereits 47 Anzeigen wegen gewerbsmäßiger Bettelei, bei dieser Form des Bettelns kam es im 1. Halbjahr 2014 aufgrund des noch nicht vorhandenen gesetzlichen Verbotes zu keinen Anzeigen. Die meisten Anzeigen sowohl

2014 als auch 2015 beziehen sich auf das aufdringliche oder aggressive Betteln, 2014 sogar mehr als 50% der Anzeigen. Interessant ist die Verdreifachung der Anzeigen von 2014 auf 2015 in Bezug auf das Betteln mit Kindern. Im Vergleich dazu gab es im Jahr 2013 nur 163 Anzeigen. 2014 und 2015 waren es bereits im 1. Halbjahr mehr als im gesamten Jahr 2013.

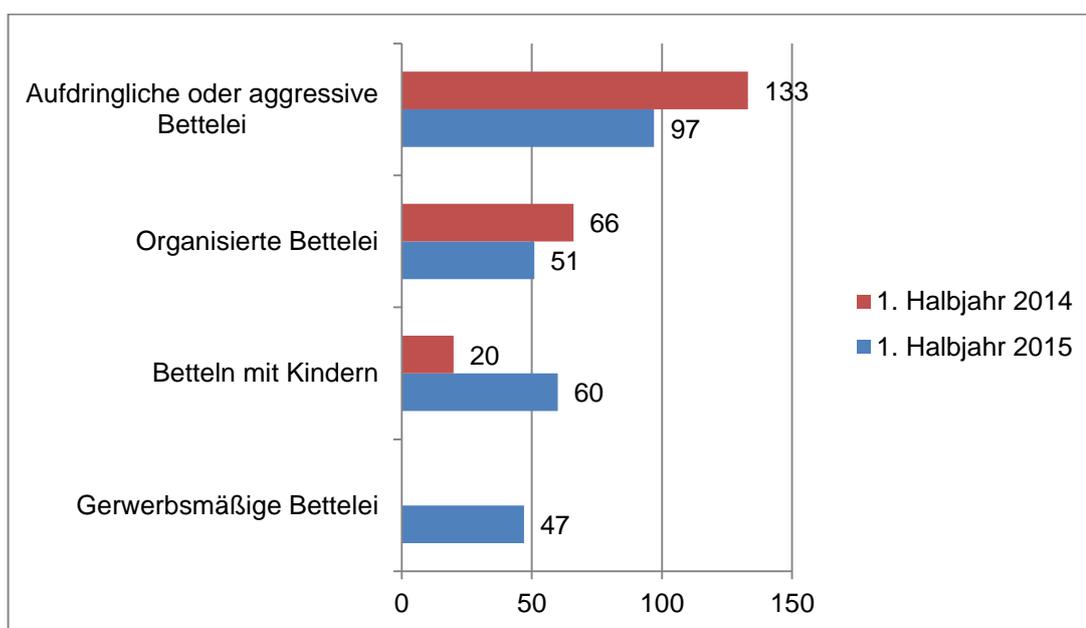


Abbildung 1 Anzeigen wegen unrechtmäßiger Bettelei in Linz (Quelle: Abteilung der Öffentlichkeitsarbeit der LPD: E-Mail vom 10-08-2015)

#### 4.1.2 Situation in Wien

In Wien ist kein enormer Anstieg der Anzeigen wegen unrechtmäßigem Betteln in der Gesamtheit zu erkennen. Auffällig ist, dass die Zahl der Anzeigen wegen gewerbsmäßigem Betteln im Jahr 2014 im Vergleich zu den Jahren 2012 und 2013 um zirka 100 Fälle gestiegen ist. Ebenso wie in Linz ist die häufigste Gesetzesübertretung beim aufdringlichen Betteln zu sehen. Im Jahr 2014 kam es zu insgesamt 1525 Anzeigen, wobei mehr als 50% davon wegen aufdringlicher Bettelei erfolgten.

Vergleichsweise zu Linz ist das Betteln mit Kindern weniger relevant. In Wien gab es 2014 lediglich 16 Anzeigen, in Linz hingegen kam es bereits im ersten Halbjahr 2015 zu 60.

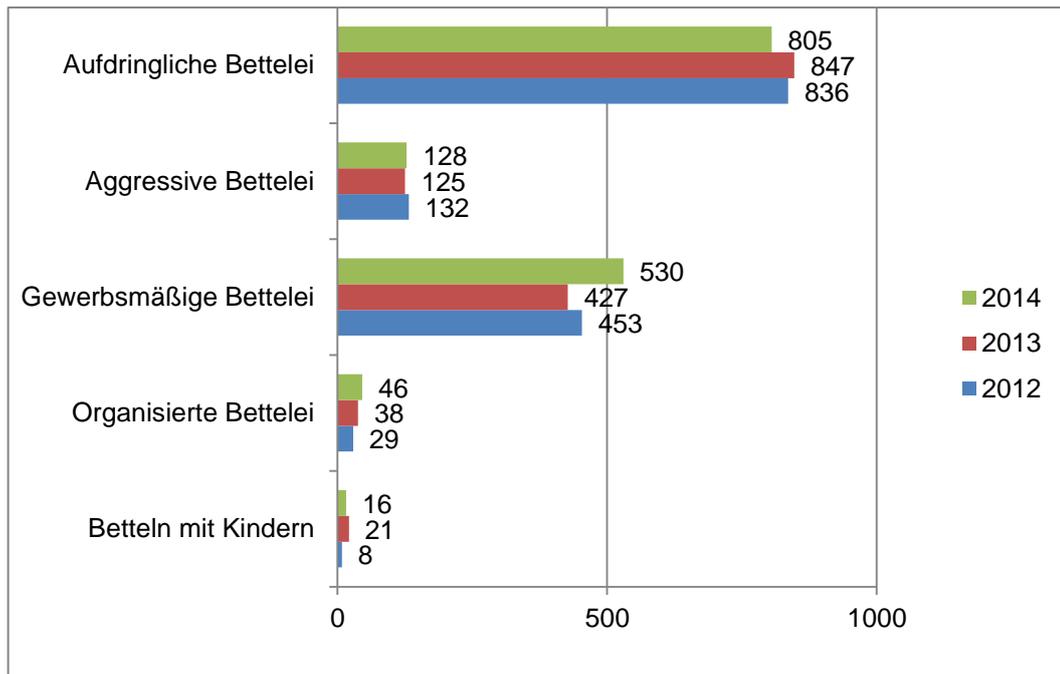


Abbildung 2 Anzeigen wegen unrechtmäßiger Bettelei in Wien (vgl. Eichholzer 2015)

Gründe für die verhältnismäßig häufigen Anzeigen im Bereich der aufdringlichen Bettelei könnten sein, dass die Überprüfbarkeit dieses Tatbestandes einfach erscheint und die Auslegung dieses Begriffes sehr weitläufig ist. Die hohe Zahl der Anzeigen aufgrund des gewerbsmäßigen Bettelns veranschaulicht, dass bettelnde Menschen auf längere Zeit und für ihren Lebensunterhalt der Bettelei nachgehen. Die relativ unveränderte Anzahl der Anzeigen weist darauf hin, dass die Verwendung von strafbaren Bettelformen weder zu, noch abgenommen hat. Dies zeigt, dass sich die Situation zumindest in Wien in den letzten 3 Jahren nicht wesentlich verändert hat.

## 5 Gesetzliche Vorgaben

Im folgenden Kapitel sollen die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Bettelerei thematisiert werden und die Regelungen der verschiedenen Bundesländer miteinander verglichen werden. Besonderes Augenmerk wird auf die oberösterreichische Rechtslage gelegt. Als weiteren Aspekt erfolgt eine verfassungsrechtliche Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Grundrechtsverletzungen.

Die meisten landespolizeilichen Regelungen beinhalten bereits Bettelverbote. Ziele dahinter sind die Verhinderung der Belästigung der Bevölkerung, die Abwehr betrügerischer Handlungen sowie der Schutz der BettlerInnen vor der Ausbeutung durch verbrecherische Organisationen und zum Schutze der Kinder (vgl. Fuchs 2012, S. 208).

### 5.1 § 1a Oö. Polizeistrafgesetz

In Oberösterreich kam es 2014 zu einer Verschärfung der Bettelverbote. Das erneuerte Gesetz trat am 27.09.2014 in Kraft. Gemäß § 1a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG.) Absatz 1-3 sind folgende Formen des Bettelns strafbar:

- Aufdringliches Bettelverhalten im Sinne von Anfassen, unaufgefordertem Begleiten, Weg versperren usw.
- Aggressives Vorgehen sowohl durch die Verwendung von Sprache als auch durch Gestik (z.B.: heftiger Tonfall)
- Das Betteln von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus. (etwa das Umherziehen in Siedlungen, um bei jedem Haus anzuläuten und um Geld oder andere wertvolle Sachen zu bitten)
- Das gewerbsmäßige Betteln: ein wiederkehrendes Verhalten, welches die Absicht verfolgt Einnahmen zu verschaffen um den Lebensunterhalt zu bestreiten, da ansonsten zu wenig Einkommen vorhanden ist
- Als Beteiligte(r) einer organisierten Gruppe: Unter organisiertem Betteln versteht man eine Gruppe von Bettlern, die zum Beispiel

gemeinsam anreist und sich auf mehrere Standorte aufteilt um mehr Einkünfte zu erlangen.

- Das Veranlassen oder Organisieren des Bettelns einer anderen Person; ein sogenannter Hintermann von BettlerInnen, der selbst nicht bettelt, allerdings Profit aus den anderen schlagen will übernimmt etwa die Organisation der An- und Abreise sowie die Standorteinteilung.
- Das Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person beim Betteln.

Sowohl die Durchführung einer der genannten Bettelformen, als auch der Versuch dazu ist laut § 1a Abs 5 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG.) als Verwaltungsübertretung strafbar.

Zu den nicht strafbaren Bettelformen zählen das passive Betteln, wie etwa das Aufhalten der Hände oder das Hinstellen eines Behälters sowie dezentes, nicht aufdringliches Bitten um eine Gabe. In Oberösterreich ist somit nach der zuvor beschriebenen Einteilung des Bettelns das offene aktive Betteln mit Verwaltungsstrafe bedroht. Das passive Betteln stellt hingegen keinen unerlaubten Tatbestand da. Bei der verdeckten aktiven Form ist zu beachten, dass es bei einer bloßen Bitte bleibt und ein Nein beziehungsweise keine Antwort akzeptiert wird. Es kommt zu keiner weiteren Belästigung des/der Passanten/Passantin. Auch ist zu beachten, dass es sich nicht um gewesmäÙiges Betteln handeln darf, dies bedeutet, dass es keine fortlaufende Einnahme darstellen darf, die den Lebensunterhalt des/der BettlerIn finanziert.

### **5.1.1 Vollziehung**

Bei der Vollziehung des Oö. Polizeistrafgesetzes haben die Organe der Bundespolizei, durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen sowie Maßnahmen für die Einhaltung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, laut § 9 Absatz 1 Z a und b Oö. Polizeistrafgesetz, mitzuwirken. § 1b Oö. PolStG regelt die Kontrolle der Einhaltung und bestätigt die Geltung des § 9 Oö. PolStG im Bereich der Bettelverbotsnormen.

§ 1b Absatz 1 Ziffer 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz besagen, dass die Zuständigkeit der Kontrolle der Einhaltung bei der Gemeinde liegt. Diese kann Gemeindegewachkörper sowie Aufsichtsorgane bestellen und diesen gemäß § 1b Absatz 3 und 4 Oö. PolStG zusätzlich zu den oben genannten Tätigkeiten folgende Befugnisse einräumen:

- Die Festnahme von Personen, die eine Verwaltungsübertretung begangen haben und von den Aufsichtsorganen dabei beobachtet wurden
- Das Aussprechen von Ermahnungen
- Die Beschlagnahme von Gegenständen
- Die Ausstellung einer Organstrafverfügung
- Die Wegweisung von Personen von öffentlichen Orten

Entsprechend dieser Bestimmung wurde der Ordnungsdienst der Stadt Linz als besonderes Aufsichtsorgan beauftragt, die Befugnis zur Festnahme von Personen wurde diesem jedoch nicht erteilt. Die Aufsichtsorgane müssen ihr Vorgehen laut § 1b Absatz 6 PolStG so gestalten, dass es zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung und keinem unnötigen Aufsehen kommt.

## **5.2 Bettelverbote anderer Bundesländer**

In den anderen Bundesländern wird das Thema Bettelei in den folgenden Gesetzen thematisiert: Kärntner Landessicherheitsgesetz, NÖ Polizeistrafgesetz, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, Salzburger Landessicherheitsgesetz, Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz und Tiroler Landes-Polizeigesetz. In den genannten Gesetzen werden teilweise unterschiedliche Tatbestände geregelt, auf die anschließend genauer eingegangen wird. Das einzige Bundesland, welches kein Landesgesetz gegen Betteln eingeführt hat, ist das Burgenland.

Bei den gesetzlichen Regelungen der Bettelvorschriften handelt es sich in den genannten Gesetzen der Bundesländer um spezifische Bettelverbote. Lediglich allgemeine Bettelvorschriften sind nicht mehr zu finden. Durch spezifische Vorgaben sollen konkrete Formen des Bettelns unterbunden werden.

Die steiermärkische Gesetzesgrundlage verbietet in § 3a Landes-Sicherheitsgesetz das aufdringliche Betteln sowie das Mitnehmen von Kindern. Zusätzlich zu diesem Tatbestand richtet sich in Kärnten der § 27 Absatz 1 K-LSiG gegen aggressives Betteln.

In § 2 Absatz 1 des Wiener Landessicherheitsgesetz sowie in § 1a Absatz 1 NÖ Polizeistrafgesetz werden neben dem Betteln in aufdringlicher, aggressiver Weise und dem Betteln mit Kindern auch das gewerbsmäßige sowie das organisierte Betteln unter Strafe gestellt.

§ 29 Absatz 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz verbietet aggressives, aufdringliches Betteln sowie die Mitführung minderjähriger Personen und die Veranlassung bzw. Organisation des Bettelns einer anderen Person. Vorarlberg verbietet zusätzlich zu den Salzburger Tatbeständen im § 7 Absatz 1 Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz die Beteiligung am Betteln von organisierten Gruppen.

Das Tiroler Landes-Polizeigesetz stellt in § 10 Absatz 1 Landes-Polizeigesetz aggressives, aufdringliches und gewerbsmäßiges Betteln sowie die Mitwirkung von Minderjährigen unter Strafe.

### **5.2.1 Bundesländer Vergleich**

In allen Bundesländern sind das aufdringliche Betteln sowie das Mitführen von minderjährigen Personen mit Verwaltungsstrafe bedroht.

Unterschiede sind bei den Verboten in Bezug auf die Beteiligung an organisierten Bettelgruppen, organisiertes Betteln von anderen Personen sowie das gewerbsmäßige Betteln zu erkennen. Oberösterreich hat die strengsten Vorschriften, da kein anderes Bundesland so viele verbotene Bettelformen in den Landesgesetzen festgehalten hat. Kein anderes Bundesland verbietet eine Form des Bettelns, welche nicht auch in Oberösterreich strafbar ist.

Steiermark und Kärnten sind die einzigen Bundesländer in denen sowohl gewerbsmäßiges Betteln, die Beteiligung an organisierten Gruppen als auch das Organisieren des Betteln eines anderen erlaubt ist.

## 5.3 Verfassungsrechtliche Beurteilung

Der österreichische Verfassungsstaat sichert den Menschen ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Würde zu. Diese Werte sind in den Menschen- und Grundrechten festgehalten. Kennzeichnend für diese Rechte sind die Unverbrüchlichkeit sowie die Durchsetzbarkeit. Unverbrüchlich bedeutet, dass sie eine Höherrangigkeit gegenüber anderen Rechtspositionen besitzen und die Staatsgewalt nur unter bestimmten Bedingungen in ein Menschen- oder Grundrecht eingreifen kann (zum Beispiel im Zusammenhang eines Gesetzesvorbehaltes). Durch rechtliche Verfahren sind die Rechte durchsetzbar (vgl. Berka (2014), S. 394-396).

Träger der Menschen- und Grundrechte sind entweder alle Menschen oder österreichische Staatsbürger, wobei dann die Rede von Staatsbürgerrechten ist. Allerdings gibt es Schranken und erlaubte Eingriffe in die Grundrechte. Dabei ist zu unterscheiden ob ein Eingriff zulässig oder unzulässig ist. Eine Verletzung des Grundrechtes liegt vor, wenn es verfassungsrechtlich nicht vorgesehen ist einzugreifen, eine verfassungsrechtliche Bedingung für einen rechtmäßigen Eingriff nicht erfüllt wird, kein legitimes Eingriffsziel verfolgt wird oder wenn der Eingriff nicht angemessen ist (vgl. ebd., S. 421, 436f.).

Es gibt vorbehaltlose Grundrechte und solche, die einem Gesetzesvorbehalt unterworfen sind. Ein Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass der Verfassungsgesetzgeber dem einfachen Gesetzgeber einen Eingriff in den Schutzbereich des Freiheitsrechtes, unter Einhaltung von verfassungsgesetzlichen Vorgaben, erlaubt. Voraussetzungen für einen erlaubten Eingriff sind ein ausreichendes öffentliches Interesse, Verhältnismäßigkeit (geeignetes, notwendiges und adäquates Mittel mit möglichst geringer Grundrechtsbeschränkung und angemessener Relation zum öffentlichen Interesse) und dass das Freiheitsrecht nicht zur Gänze hinfällig wird. Hingegen darf bei den vorbehaltlosen Grundrechten der einfache Gesetzgeber nicht in den Schutzbereich eingreifen. Um welches Grundrecht es sich handelt lässt sich auf dem Wortlaut des jeweiligen Verfassungstextes schließen (vgl. Binder/Trauner (2014), S. 75-77).

Daher ist zu prüfen welche Grundrechte verletzt sein könnten und ob und wieso das Bettelverbot einen rechtswidrigen oder rechtmäßigen Eingriff darstellt. Dafür sind die folgenden Grundrechte von Relevanz.

### **5.3.1 Recht auf Achtung des Privatlebens Art 8 EMRK**

Dieses Grundrecht gilt für jedermann und bezieht sich auf einen umfassenden allgemeinen Anspruch auf Achtung der Privatsphäre, Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene Lebensführung (vgl. Hengstschläger/Leeb 2013, S. 164f.). Auch in der Öffentlichkeit ist der Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gegeben, dazu zählt die Bewegung in der Öffentlichkeit ohne Beobachtung durch staatliche Organe. Zur freien Gestaltung der Lebensführung zählt auch der Entschluss auf der Straße um Geld zu bitten. Jeder Mensch sollte selbstbestimmt entscheiden dürfen betteln zu gehen (vgl. Frühwirth 2011, S. 85ff.).

Es handelt sich um ein Freiheitsrecht mit Gesetzesvorbehalt, wodurch es dem einfachen Gesetzgeber erlaubt ist unter Einhaltung der Voraussetzungen einzugreifen.

Der Verfassungsgerichtshof prüfte bereits ob es sich bei der Erlassung von Bettelverboten um einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens handelt. Seiner Ansicht nach fällt die Bettelei nicht in den Schutzbereich des Grundrechtes, weil es keine geschützte Ausdrucksform eines individuellen Lebensstils ist. Der Zweck des Bettelns ist nach dieser Auffassung die Behebung oder Linderung einer persönlichen Notlage (vgl. Felhofer-Luksch 2013, S. 128f.). Laut Entscheidung des VfGH vom 30.06.2012 dienen die Bettelverbote der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Gesundheit und den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

### **5.3.2 Meinungsäußerungsfreiheit Art 10 EMRK**

Gemäß Art 10 Abs 1 EMRK bezieht sich dieses Recht auf die Freiheit der Meinung. Es berechtigt zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen. Daraus könnte man deuten, dass BettlerInnen ihre Armut darstellen wollen, durch das Aufstellen von Tafeln, worauf ihre Situation beschrieben wird sowie durch gestikulieren.

Beim Mitteilen seiner eigenen Situationen durch Gestik, Tafeln oder auch Bilder handelt es sich nicht um eine Gesetzesübertretung, sondern um passives Betteln. Lediglich das offensive Bitten um Geld würde eine Verwaltungsübertretung darstellen. Dies würde allerdings nicht mehr unter das Grundrecht der Meinungsäußerung fallen, wodurch kein Eingriff vorhanden ist.

### **5.3.3 Erwerbsfreiheit Art 6 StGG**

Gemäß Art 6 StGG hat jeder Staatsbürger das Recht unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben. Jegliche Form der wirtschaftlichen, auf Erwerb ausgerichteten Betätigung ist durch dieses Grundrecht geschützt. Keine Anwendbarkeit ist gegeben, wenn es sich nicht um Staatsbürger von EU-Staaten oder EWR-Mitgliedsstaaten handelt (vgl. Berka 2014, S. 536).

Durch das Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns ist es nicht möglich die Bettelei als Erwerbszweig zur wirtschaftlichen Einnahmequelle auszuüben. Gemäß der Entscheidung des VfGH vom 30.06.2012 stellt Bettelei jedoch keinen Erwerbszweig dar. Es handelt sich um keine Form der Teilhabe am Wirtschaftsleben.

### **5.3.4 Gleichheitsgrundsatz Art 7 B-VG und Art 2 StGG**

Der Gleichheitsgrundsatz sagt aus, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dieses Grundrecht beinhaltet, dass jeder Mensch gleich behandelt werden muss, niemand darf bevorzugt werden, es darf keine Diskriminierung stattfinden, keine Differenzierung aufgrund von Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse und Bekenntnis. Allerdings beinhaltet dies auch, dass Ungleiches nicht unsachlich gleich behandelt werden darf. Durch das Sachlichkeitsgebot kann eine unterschiedliche Behandlung durchgeführt werden, wenn es einen rechtfertigenden Grund dafür gibt (vgl. Berka 2014, S. 563ff.).

Bezugnehmend auf den Gleichheitssatz wäre lediglich ein absolutes Bettelverbot ohne jegliche Differenzierung bedenklich. Ein passiver Bettler weist nicht dasselbe Verhalten auf wie ein aggressiver oder aufdringlicher Bettler und würde folglich dennoch mit den gleichen Rechtsfolgen bestraft

werden. Bei den vorhandenen Bettelverboten kann allerdings nicht die Rede von einer Verletzung des Gleichheitssatzes sein.

### **5.3.5 Zusammenfassung**

Der Verfassungsgerichtshof kommt zu dem Schluss, dass es für Verbote von aktiven Bettelformen sachlich gerechtfertigte Gründe gibt und somit Rechtmäßigkeit gegeben ist. Bei stillen Formen des Bettelns, etwa unaufdringlichem und nicht aggressivem Bitten um finanzielle Hilfe, erkennt der VfGH hingegen keine sachliche Rechtfertigung (vgl. Felnhofer-Luksch 2013, S. 129). Ein generelles/absolutes Bettelverbot würde gegen den Gleichheitssatz und das Grundrecht auf Meinungsfreiheit verstoßen. Letzteres deswegen, weil ein absolutes Verbot den Menschen verbieten würde an öffentlichen Orten ihre Bitte in stiller Form (z.B.: durch ein Schild) zu unterbreiten (vgl. Lukan/Pürgy 2014, S. 456).

Somit lässt sich schlussfolgern, dass die Bettelverbote in Österreich keine Verletzung der Grundrechte von BettlerInnen darstellen. Lediglich das Einführen von absoluten Bettelverboten würde einen rechtswidrigen Eingriff in Freiheitsrechte mit sich bringen. Es ist somit nicht möglich, die Bettelei zur Gänze unter Strafe zu stellen. Eine komplette Vertreibung der BettlerInnen von Österreichs Straßen stellt daher keine Option dar.

## 6 Empirischer Teil

Im Zentrum dieser Arbeit steht die Frage, wie sich das Bettelverbot auf die Betroffenen sowie die Soziale Arbeit auswirkt und welche Grenzen und Möglichkeiten dadurch entstehen. Für die Beantwortung der Fragen wurde im ersten Teil der Arbeit die gesetzliche Lage für bettelnde Menschen erläutert sowie eine einleitende Begriffserklärung und ein geschichtlicher Aspekt für das bessere Verständnis der Situation der Betroffenen ausgearbeitet. Anhand einer empirischen Befragung von ExpertInnen soll nun festgestellt werden, wie sich die theoretischen Hintergründe auf die Praxis auswirken und ob die gesetzlichen Vorschriften als sinnvoll zu erachten sind. Weiteres Augenmerk liegt auf den Alternativen für den Umgang mit der Bettelthematik. Der theoretische Background alleine sagt wenig über die tatsächliche Situation der Betroffenen aus und kann nicht beantworten, ob es sich um eine zielführende Umsetzung handelt. Konkret sollen die Interviews mit ExpertInnen in Kombination mit der Fachliteratur dazu dienen, folgende Forschungsfragen zu untersuchen:

- Wie wirkt sich das Bettelverbot auf die KlientInnen der Sozialen Arbeit aus?
- Wie wirkt es sich auf die Arbeit der SozialarbeiterInnen mit den betroffenen Menschen aus?
- Welche Alternativen sollten in Betracht gezogen werden für eine Verbesserung der Situation?
- Funktioniert die Umsetzung des Verbots oder kommt es weiterhin zur Anwendung von verbotenen Bettelformen?

Dazu wurden ExpertInnen aus dem sozialen Bereich sowie Mitarbeiter des Ordnungsdienstes Linz befragt. Ziel dieser Arbeit ist es, die Bedeutung des Bettelverbotes in der Praxis mit bettelnden Menschen zu erläutern, die Auswirkungen für die Betroffenen aufzuzeigen und die Möglichkeiten und Grenzen für die Sozialarbeit zu erkennen.

## 6.1 Darstellung der Forschungsmethode

Die Befragung der ExpertInnen erfolgte mit Hilfe einer qualitativen Forschungsmethode, dem problemzentrierten Interview. Darunter versteht man alle Formen der offenen und halbstrukturierten Befragung. Es soll einerseits ein relativ offenes Gespräch sein, dieses ist aber andererseits zentriert auf eine bestimmte Problemstellung, auf die die Interviewerin immer wieder zurück kommt. Zuvor erfolgte durch die Interviewerin bereits eine Analyse und Erarbeitung der Problemstellung, die in einem Interviewleitfaden zusammengefasst sind und für den Gesprächsverlauf Relevanz haben (vgl. Mayring 2002, S. 67).

Der Begriff des/der ExpertIn ist mit einer besonderen Art des Wissens verbunden. Diese Person verfügt über Sonderwissen, das andere Menschen nicht besitzen (vgl. Przyborski/Wohlrab-Sahr 2010, S. 131). Deshalb wurden für diese Arbeit Menschen aus dem sozialen Bereich in Linz befragt, die aufgrund ihres Spezialwissens durch die tägliche Arbeit mit bettelnden Menschen, als ExpertInnen für dieses Gebiet bezeichnet werden können. Ebenso wurden Mitarbeiter des Ordnungsdienstes Linz befragt, welche für die Kontrolle der Einhaltung der Bettelverbote im Raum Linz eine wesentliche Rolle spielen und daher ebenso als ExpertInnen angesehen werden können.

## 6.2 Auswahl der ExpertInnen

Die Auswahl der ExpertInnen aus dem sozialen Bereich erfolgte anhand des Obdachlosenratgebers Linz, welcher von obdachlosen Menschen für Obdachlose geschrieben wurde, sowie durch die Empfehlungen der bereits befragten ExpertInnen. Die interviewten Personen arbeiten zu diesem Zeitpunkt in Obdachloseneinrichtungen in der Landeshauptstadt Linz, beim Ordnungsdienst oder setzen sich ehrenamtlich für die Rechte der bettelnden Menschen ein. Die InterviewpartnerInnen weisen unterschiedliche Ausbildungen im sozialen Bereich auf. Das wesentliche Kriterium für die Auswahl der ExpertInnen war die Erfahrung und der Kontakt mit bettelnden Menschen sowie das Wissen über die bestehenden Bettelverbote in Oberösterreich.

Letztlich stellten sich acht Personen für ein Interview zur Verfügung. Sechs Befragte waren aus dem sozialen Bereich beziehungsweise in direktem Kontakt mit der Bettelthematik. Zwei weitere arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung beim Linzer Ordnungsdienst und beantworteten die Fragen gemeinsam.

### **6.3 Erstellung des Leitfadens**

Die beiden Interviewleitfäden wurden nach der ausführlichen Auseinandersetzung mit der Fachliteratur sowie in Hinblick auf die Forschungsfragen für diese Arbeit entwickelt. Die Fragen für die Interviews mit SozialarbeiterInnen beinhalten vor allem folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- die Berührungspunkte der Einrichtung mit dem Thema Bettelerei
- die persönlichen Erfahrungen und die Meinung zu den Hintergründen der Bettelthematik
- die Herausforderungen für SozialarbeiterInnen sowie Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Einrichtung
- die Veränderungen für die Betroffenen aufgrund der Verschärfung der Bettelverbote in Oberösterreich
- die persönliche Meinung zum oberösterreichischen Bettelverbot und alternative Lösungsvorstellungen

Der zweite Interviewleitfaden für den Linzer Ordnungsdienst beinhaltet Folgendes:

- Fragen zum Aufgabenbereich sowie Eingriffsvoraussetzungen
- Fragen zur der Umsetzung der Kontrolle und den Reaktionen der Betroffenen sowie mögliche Schwierigkeiten in der Arbeit mit bettelnden Menschen
- Fragen zur eigenen Meinung zum oberösterreichischen Bettelverbot sowie vorstellbare Alternativen und Verbesserungsvorschläge

Ziel der Interviews war es, durch die Befragung der ExpertInnen über ihre Erfahrungen mit der Bettelthematik herauszufinden, welche Auswirkungen das Bettelverbot auf die Betroffenen sowie auf die Soziale Arbeit hat. Durch

Befragung der Interviewten nach ihrer persönlichen Meinung zu möglichen alternativen Lösungen für die Bettelproblematik sollten auch Verbesserungsbeziehungsweise Veränderungsmöglichkeiten für die Behandlung des Themas der Bettelei erhoben werden.

## **6.4 Durchführung der ExpertInneninterviews**

Die Kontaktaufnahme zu den in Frage kommenden Einrichtungen erfolgte per E-Mail im Sommer 2015. In diesem wurden Ihnen das Anliegen dieser Arbeit sowie die wichtigsten Fragestellungen dargelegt. In einem weiteren Schritt kam es zur telefonischen Terminvereinbarung. Sechs Personen aus dem sozialen Bereich aus unterschiedlichen Einrichtungen sowie 2 Mitarbeiter des Ordnungsdienstes Linz erklärten sich für ein zirka 30-minütiges Interview bereit.

Die Durchführung der Interviews erfolgte im August 2015 in den jeweiligen Einrichtungen der ExpertInnen. Die Interviews wurden mit Zustimmung der Befragten aufgezeichnet und deren Anonymität wurde am Anfang der Befragung zugesichert.

## **6.5 Auswertung der Interviews**

Für die Auswertung erfolgte die Transkription des gesamten Tonmaterials. Kurze, unverständliche Textpassagen, die für das Ergebnis keine Relevanz haben, wurden dabei weggelassen. Unterbrechungen der Interviews wurden vermieden, da dies den Redefluss des/der Befragten gestört hätte. Daher fand die Durchführung der Befragungen, wenn möglich, in einem separaten, ruhigen Raum statt.

Um die Verständlichkeit zu verbessern, wurden Dialekte bereinigt und in Schriftdeutsch übersetzt sowie Satzbaufehler behoben (vgl. Mayring 2002: S. 91). Die Transkriptionen der sieben geführten Interviews können auf der beigelegten CD nachgelesen werden.

## **6.6 Darstellung und Interpretation der Ergebnisse**

Bei der Auswertung der Interviews werden die Ergebnisse anhand des Interviewleitfadens dargestellt und interpretiert. Im Folgenden werden Quellenangaben angeführt, damit die Möglichkeit geboten ist die Zitate der

Befragten in den anonymisierten, transkribierten Interviews zurückzuverfolgen.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt durch ein selbst kreiertes Kategoriensystem, welches sich am Interviewleitfaden sowie an den Antworten der Befragungen orientiert. Das Kategoriensystem bezieht sich größtenteils auf die Situationen der unterschiedlichen Beteiligten sowie der von den Bettelverboten Betroffenen. Dabei entstanden vier Hauptkategorien mit jeweils zwei bis vier Unterkategorien. Der erste Aspekt sind die Hintergründe und Ursachen der Bettelei, wobei insbesondere die ethnische Angehörigkeit der Betroffenen sowie die Lebenssituation geschildert werden. Der zweite Teil behandelt die Situation in Bezug auf die Soziale Arbeit. Dabei soll es um die persönlichen Herausforderungen der Unterstützenden, die Anliegen der Betroffenen sowie die Veränderungen durch das Gesetz gehen. Im dritten Punkt soll die Situation des Kontrollbereiches beleuchtet werden, wobei die Umsetzung, die auftretenden Problemsituationen, die Herausforderungen für die Angestellten sowie die persönlichen Erfahrungen im Vordergrund stehen. Die vierte Kategorie bezieht sich auf die Situation der Gesetzeslage, mit dem Hauptaugenmerk auf den bemerkbaren Veränderungen, den Meinungen der Befragten zum Bettelverbot sowie den Alternativvorschlägen für den Umgang mit der Bettelthematik. Im Folgenden wird auf diese vier Bereiche der Reihe nach eingegangen.

### **6.6.1 Hintergründe und Ursachen der Bettelei**

Die Ursachen der Bettelei werden in der heutigen Fachliteratur und den geschichtlichen Erkenntnissen hauptsächlich mit Wohnungslosigkeit, Armut sowie Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Um die tatsächlichen Hintergründe der heutigen bettelnden Menschen herauszufinden und mit der Literatur zu vergleichen, werden die InterviewpartnerInnen nach deren persönlichen Meinung und Erfahrung gefragt. Im Vordergrund stehen dabei die ethnische Angehörigkeit, die Nationalität sowie die Lebenslage und Situation der bettelnden Menschen.

Spannend ist dabei, dass einige InterviewpartnerInnen eine Unterscheidung zwischen Schnorren und Betteln machen. Bei ihrem eigenen Klientel sprechen die Befragten von Schnorren und zählen dies zu einer anderen

Form der Bettelei. Dabei geht es um die Finanzierung von Drogen und nicht um den Gelderwerb für Essen (Interview 2, Z. 27). Eine weitere Befragte spricht ebenfalls davon, dass die KlientInnen der Einrichtung in Ausnahmefällen für Zigaretten schnorren gehen oder sich voneinander Geld ausborgen (Interview 7, Z. 3-6).

Eine dritte Interviewperson verwendet den Begriff des Schnorrens zwar ebenfalls, stellt ihn aber mit dem Begriff des Bettelns gleich:

„[...] Schnorren in der Stadt ist eine Form der Bettelei.“ (Interview 1, Z- 7-8)

Auf die Frage nach der ethnischen Angehörigkeit beziehungsweise der Nationalität der bettelnden Menschen antwortet ein Interviewter, dass sich die Frage seiner Meinung nach nicht eindeutig beantworten lässt, da die Bettelei nicht von der Herkunft abhängig ist (Interview 1, Z. 12-13). Eine andere Interviewperson hält die Angehörigkeit für gemischt, es gibt Punks, die hauptsächlich aus grenznahen Gebieten (aber auch aus Österreich) kommen und einen ähnlichen ethnischen Hintergrund wie Inländer haben, die andere Hälfte der Betroffenen sind Roma und Sinti. Nach der Meinung der interviewten Person verteilen sich die Bettler etwa gleichmäßig zwischen den genannten Gruppen. Der Unterschied allerdings besteht darin, dass österreichische bettelnde Menschen kaum auffallen, da wir uns an diese bereits gewöhnt haben und sie daher von der Gesellschaft nicht mehr als störend empfunden werden (Interview 4, Z. 54-64). Die befragte Person zieht daraus folgenden Schluss:

„Deshalb sind das Hauptthema in den Medien und vom Gesetz [...] klassisch diese Roma Familien.“ (Interview 4, Z. 64-65)

Wichtig ist dabei zu beachten, dass die Bettelthematik nicht ausschließlich Menschen aus, beispielsweise, Rumänien und Ungarn betrifft, sondern es genauso Österreicher, Deutsche und andere Gruppen gibt, die nicht übersehen werden dürfen (Interview 4, Z. 65-69).

Ein weiterer Befragter meint zu dieser Thematik, dass österreichische Betroffene oft eine Grundversorgung erhalten und es bei der Bettelei nicht um Gelderwerb für das Überleben oder Essen geht, sondern dass die Menschen für Alkohol oder Zigaretten betteln (Interview 2, Z.28-30).

Eine andere Interviewperson meint zu der Frage nach der Nationalität hingegen:

„Die großen Familienbände, die wir [...] haben, sind zum Großteil aus Rumänien.“ (Interview 3, Z. 26-27)

Abgesehen von der Nationalität der bettelnden Menschen werden die InterviewpartnerInnen auch nach der Meinung für die Gründe des Bettelns gefragt. Eine interviewte Person begründet die Situation wie folgt:

„[...] Bettelei hängt davon ab, dass mir die Ressourcen fehlen um ein Überleben zu sichern oder um irgendetwas abzudecken was ich [...] lebensnotwendig brauche.“ (Interview 1, Z. 13-14)

Eine weitere Befragte meint zu dieser Thematik, dass es Menschen gibt die für einen Zuverdienst zu öffentlichen Unterstützungen betteln. Andererseits fallen viele Leute durch jegliches Unterstützungsnetz, bekommen keine finanziellen Hilfen seitens des österreichischen Staates. Diesen Menschen bleiben alle Angebote verwehrt (Interview 7, Z- 15-18).

Eine weitere Vermutung darüber, warum Menschen einen langen Weg auf sich nehmen um nach Österreich betteln zu kommen ist, dass der Staat ein sehr gut ausgeprägtes Wohlfahrts- und Sozialsystem sowie Maßnahmen zur Grundversorgung hat (Interview 5, Z. 67-69).

„Also es ist einfach Ausdruck bitterster Armut und von nahezu null Chancen.“ (Interview 5, Z. 69-70)

Eine zweite Befragte stimmt zu, dass die Ursache des Bettelns in der Armut der Menschen liegt. Wenn man etwa die Situation in Rumänien betrachtet, erklärt dies die Notlage. Pro Kind stehen einer Familie lediglich neun Euro Familienbeihilfe im Monat zu. Auch die Sozialhilfe für zwei Erwachsene und zwei Kinder beträgt beispielsweise nur 90 Euro im Monat. Mit diesem Einkommen kann kein Überleben gesichert sein. Darüber hinaus ist Rumänien von einer relativ hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Zusätzlich weisen viele Betroffene eine schlechte Schulbildung auf. Bei den österreichischen bettelnden Menschen sieht die interviewte Person ähnliche Gründe. Es handle sich um einen anderen Level, allerdings steht im Hintergrund genauso, dass sie zu wenig Geld haben um ihre Bedürfnisse zu decken. Eine weitere Gruppe sieht die Befragte in den Punks, es gibt jedoch

wenig Berührungspunkte mit dieser Gruppe, wodurch es lediglich Vermutungen zu deren Situation gibt. Der Hintergrund der Bettelei ist vermutlich ein ähnlicher wie bei anderen Gruppierungen, hinzu kommt der Wunsch nach möglichst großer Selbstständigkeit (Interview 4, Z. 71-100). Zusammenfassend meint die Interviewperson folgendes:

„[...] bei allen drei Gruppen ist es [...] der Versuch zu überleben und die jeweiligen Bedürfnisse für sich und die Familie zu decken.“ (Interview 4, Z. 102-103)

Ein dritter Interviewpartner nennt ebenfalls die Armut als Hauptkriterium. Es ist logisch, dass Menschen in Österreich betteln, wenn sie zu Hause zu wenig bekommen und in Österreich zumindest so viel Geld erbetteln können, dass sie im Heimatland davon leben können. Der Befragte ist auch davon überzeugt, dass niemand freiwillig betteln gehen würde, wenn er/sie eine Wohnmöglichkeit und Arbeitsmöglichkeit besitzen würde (Interview 5, Z. 76-81). Folgende Aussage beschreibt den Hintergrund der Bettelei:

„Das sind einfach Ausgrenzungs- und Armutskriterien, die Menschen in Bewegung setzen.“ (Interview 5, Z. 78-79)

Als Erklärung für österreichische bettelnde Menschen wird genannt, dass eine Überforderung mit den Mechanismen vorliegt, zum Beispiel in Bezug auf den Antrag auf Mindestsicherung. Die Richtlinien für einen ordnungsgemäßen Antrag, die auch noch bei den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften oder Sozialhilfeverbänden unterschiedlich sind, können selbst für BeraterInnen, die mit der Thematik vertraut sind, Hürden darstellen. Es werden zahlreiche Unterlagen verlangt die die betroffenen Menschen teilweise nicht zur Verfügung haben. Es handelt sich um einen enormen Aufwand für die Betroffenen um ihre Ansprüche geltend zu machen und dabei entscheiden sich manche dagegen und wählen stattdessen die Straße und die Bettelei (Interview 6, Z. 88-96).

Bei der Frage nach dem Zusammenhang von Bettelei mit Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit meint ein Befragter, dass es primär mit der Wohnungslosigkeit zusammenhängt, da bei vorhandener Meldeadresse zumindest ein Teil der Betroffenen Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung hat (Interview 1, Z- 20-22).

Tabelle 1: Gründe der Bettelei

Gründe der Bettelei	Anzahl der Antworten
Armut	5
Zuverdienst zu öffentlichen Unterstützungsmöglichkeiten	1
Ressourcendeckung und Bedürfnisdeckung	2
Keine Unterstützungsmöglichkeiten	1
Überforderung durch bestehende Mechanismen	1

Laut Angaben einer Befragten verdienen bettelnde Frauen im Durchschnitt mehr als Männer. Bei der Anzahl der bettelnden Menschen gibt es jedoch keine nennenswerten geschlechterspezifischen Unterschiede, es gibt also etwa gleich viele bettelnde Männer und Frauen. (Interview 4, Z. 106-113).

Man erkennt, dass es schwierig ist die Gründe für Bettelei an der ethnischen Herkunft festzumachen, da die Gruppierungen der bettelnden Menschen sehr unterschiedlich sind. Durch die Medien rücken die ausländischen Betroffenen zwar mehr in den Vordergrund, österreichische Staatsbürger gehen der Bettelei jedoch ebenso nach. Die wichtigste Ursache ist mit Sicherheit die Armut der Menschen und das Bedürfnis nach der Sicherung des Überlebens. Der Grund, wieso ausländische Bettler nach Österreich kommen, ist wahrscheinlich im guten Sozialsystem des Staates sowie dem relativen Wohlergehen der Gesellschaft in dem Land zu sehen. Von großer Relevanz ist dabei, dass nicht nur etwa die Roma und Sinti berücksichtigt werden, sondern auch die österreichischen bettelnden Menschen erwähnt und beachtet werden. Die Fachliteratur bezieht sich im Hinblick auf die Ursachen der Bettelei vor allem auf Wohnungslosigkeit, Armut und Arbeitslosigkeit. Die Interviewpersonen sehen diese drei Komponenten auch als entscheidend an, reihen die Armut allerdings mit Abstand an die vorderste Stelle der Ursachen. Die Armut wird beeinflusst von Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit macht die Lebenssituation der Betroffenen noch prekärer.

Im nächsten Punkt wird der Bezug zur Sozialen Arbeit hergestellt und die aktuelle Situation der Betroffenen und Einrichtungen sowie SozialarbeiterInnen dargestellt.

### **6.6.2 Situation in Bezug auf die Soziale Arbeit**

Eine der Hauptfragen dieser Arbeit bezieht sich auf die Bedeutung des Bettelverbotes für die soziale Arbeit und für die Betroffenen. In diesem Teil sollen die persönlichen Herausforderungen der Befragten in der alltäglichen Arbeit mit dem bettelnden KlientInnen, die Anliegen der bettelnden Menschen sowie die Veränderungen durch die neue Gesetzeslage aufgezeigt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf den persönlichen Erfahrungen der Befragten mit den KlientInnen.

Bei der Frage nach den Herausforderungen antwortet ein Befragter das Folgende:

„[...] weil das Betteln nicht im Vordergrund steht [...] und eigentlich geht es um die Notsituation und nicht um das Betteln.“ (Interview 1, Z. 25-28)

Nach der Meinung des Interviewpartners macht es keinen Unterschied, ob ein/eine KlientIn bettelt oder nicht. Wichtig ist vielmehr die Situation, die einen Menschen überhaupt erst zur Bettelerei zwingt, diese muss verändert werden. Der Aspekt des Bettelns nimmt keine bedeutende Rolle ein (Interview 1, Z- 25-28).

Als weitere große Herausforderung schildert eine Interviewperson die sprachliche Barriere. Bettelnde Menschen aus dem Ausland können meist nur gebrochen Deutsch oder Englisch sprechen. Daher spielt ein/eine DolmetscherIn eine wichtige Rolle bei der Zusammenarbeit, beziehungsweise ist es von entscheidendem Vorteil wenn Angestellte der jeweiligen Organisation entsprechende Fremdsprachkenntnisse aufweisen können. Erfahrung mit bettelnden Menschen sowie der persönliche Kontakt zu den Betroffenen sind für die Arbeit mit den KlientInnen besonders hilfreich. Als weitere Herausforderung zählt die Befragte die Perspektivenarbeit auf. Diese bereitet Schwierigkeiten, weil die ausländischen bettelnden Menschen realistisch gesehen kaum Perspektiven in Österreich haben. Es muss ihnen klar gemacht werden, dass sich ihre

Situation nicht verbessern wird wenn sie in Österreich bleiben. Sie bekommen keine hygienische Versorgung, keine Grundversorgung, keine Arbeit und keine Schlafmöglichkeit. Die weitere Abhängigkeit von den Einnahmen durch die Bettelei bleibt aufrecht. Als dritte Herausforderung nennt die befragte Person das Thema der persönlichen Abgrenzung. Zum Beispiel müssen teilweise Kinder auf der Straße leben egal wie kalt es draußen ist. Häufig gibt es auch keinen Zugang zu Duschen und Nahrungsmitteln für die Betroffenen. Daher ist eine Abgrenzung von den Lebensumständen und dem Leid der bettelnden Menschen notwendig für die Arbeit um schwierige Situationen psychisch verarbeiten zu können (Interview 4, Z. 118-151).

Die Anliegen der Betroffenen beziehen sich Großteils auf Grundbedürfnisse eines jeden Menschen, so zum Beispiel Duschkmöglichkeiten, Zugang zu Nahrungsmitteln sowie Schlafmöglichkeiten und Waschmöglichkeiten für Kleidung (Interview 4, Z. 193-197).

Ein weiterer Interviewpartner meint, dass die Anliegen abhängig davon sind, wie lange jemand bereits in einer Szenerie ist. Wenn das Betteln für KlientInnen zum Lebensalltag gehört, dann wird es schwierig für die Betroffenen Anliegen zu formulieren. Mit der Bettelei als Job können sie ihre Bedürfnisse zumindest zum Teil abdecken, die Sicht auf einen richtigen Job verschiebt sich. Problematisch wird dabei das Thematisieren der Grundanliegen der betroffenen Menschen. Meist handelt es sich um ein Konglomerat von sieben oder acht verschiedenen Bereichen, die erst entwirrt werden müssen. Die Reihenfolge der Behandlung der Themen muss anhand der Lösungsebene entwickelt werden. Dies bedeutet, dass nicht das Wichtigste im Vordergrund steht, sondern das Problem, welches zuerst gelöst werden muss um den Knoten zu entwirren. Die Betroffenen äußern zwar Anliegen, allerdings oft nur sehr oberflächliche wie etwa nach einem kleinen Betrag Geld den sie gerade dringend benötigen. Dahinter steckt ein anderes Problem und Aufgabe in solch einer Situation ist es, das Vertrauen der Betroffenen zu gewinnen um eine langfristige Veränderung anstreben zu können (Interview 1, Z. 39-62).

Bei der Frage nach den Auswirkungen des Bettelverbotes auf das betroffene Klientel meinte eine Interviewperson, dass keine ersichtlichen Auswirkungen gegeben sind, da die KlientInnen weiterhin Passanten nach Geld fragen würde und es keine Veränderung des Verhaltens der Betroffenen gibt (Interview 2, Z. 83-84).

Eine befragte Person äußerte sich zu derselben Frage wie folgt:

„Ich glaube, dass es für die Betroffenen [...] egal ist, ob es so oder so geregelt ist, weil es für sie in der Situation oder Notsituation keinen Unterschied macht.“ (Interview 1, Z.133-134)

Für die bettelnden Menschen macht die gesetzliche Lage keinen großen Unterschied zumindest nicht in Bezug auf ihre Bettelform. Die Betroffenen befinden sich in einer Notsituation und versuchen ihr Leben damit zu sichern. Das Verbot von Formen des Bettelns hindert sie nicht daran weiterhin der Bettelei nachzugehen, da sie dies im Moment als einzige Chance zum Überleben ansehen. Dabei steht für die bettelnden Personen nicht die Strafe im Vordergrund. Das Risiko einer Verwaltungsstrafe wird auf sich genommen, da das Überleben an erster Stelle steht und die Geldstrafe in vielen Fällen sowieso nicht bezahlt werden kann (Interview 1, Z. 132-138).

Laut einer weiteren interviewten Person können keine großen Veränderungen festgestellt werden. Eine Auswirkung ist, dass sich die betroffenen Menschen weniger in Linz aufhalten und mehr in Umlandgemeinden ansiedeln. Grund dafür ist die strenge Kontrolle in Linz. Die Befragte schildert die Unruhe der bettelnden Menschen vor der zweiten Verschärfung in Linz. Grund dafür war der Medienhype des Themas in Kombination mit der Unwissenheit der betroffenen Personen (Interview 4, Z. 277-281).

Eine bemerkbare Veränderung ist nach Angaben eines Interviewpartners, dass mehr Leute mit Strafzettel in die Einrichtung kommen. Der Befragte spricht von einer Verschlechterung der Situation für die bettelnden Menschen. Im Endeffekt kommt es zu mehr Druck bei den Betroffenen und häufigeren Haftstrafen. Mehr Druck ruft bei den Personen mehr Unmut und Aggressionen hervor. Die Bettelnden haben im Normalfall nicht genügend Geld um die Geldstrafe zu bezahlen. Dadurch kommt es zu

Ersatzfreiheitsstrafen, die das öffentliche Budget belasten und dem Staat und damit dem Steuerzahler mehr Geld kosten (Interview 1, Z. 109-117).

Auch die Zustellung der Strafverfügungen ist mit einer Menge Arbeit verbunden. Werden bettelnde Menschen in der Stadt dabei gesehen, wie sie eine verbotene Form des Bettelns betreiben kommt es zu einer Anzeige. Die Betroffenen haben jedoch häufig keinen Wohnsitz, wodurch die Strafverfügung nur auf den Innenstadtbereich Linz adressiert werden kann (im Anhang sind Strafverfügungen zu finden). Daraufhin ist es die Aufgabe des Ordnungsdienstes oder der Polizei die betroffenen Menschen wieder zu finden um die Strafverfügung zuzustellen. Es ist auch sehr unterschiedlich wie viel Zeit zwischen der Anzeige und der Übergabe der Strafverfügung vergeht. Teilweise erfolgt die Zustellung erst ein Jahr nach dem Vergehen. Diese befragte Person meint im Gegensatz zu der vorherigen, dass die Möglichkeit der Bezahlung der Strafen von Betroffenen zu Betroffenen sehr unterschiedlich ist. Manche können die Strafe sogar bezahlen und ihrer Meinung nach kommt es teilweise auch zur Abnahme der erbettelten Einnahmen. Ein anderer Teil der Betroffenen kann sich die Bezahlung der Strafe aber nicht leisten und muss daher die Ersatzfreiheitsstrafe absitzen. Für den Antritt der Haftstrafe müssen die bettelnden Menschen erneut gefunden werden. Nicht für alle KlientInnen ist ein Gefängnisaufenthalt besonders schlimm. Bei Frauen mit Kindern aber ist diese Situation besonders problematisch, daher wird oft versucht die Strafen gegen solche Personen zu bezahlen. Andere sehen es sogar als Vorteil inhaftiert zu werden, da sie in der Haft die Möglichkeit haben zu duschen, zu essen und ihre Kleidung zu waschen. Eine Strafe beträgt hundert Euro. Das Problem daran ist, dass Betroffene oft mehrere Strafen am Tag bekommen und dies nicht mehr leistbar ist. Wie bereits erwähnt kosten die Haftstrafen dem Steuerzahler viel Geld, für die bettelnden Menschen hingegen handelt es sich nicht immer um die schlechteste Variante (Interview 4, Z. 239-268).

Der Überzeugung, dass das Bettelverbot keine erwünschte Wirkung auf die Bettelthematik hat, schließt sich ein anderer Befragter an. Dieser spricht von einem immensen Aufwand, welcher im Vergleich zu der Wirkung nicht gerechtfertigt ist. Ein Mensch der es aus Not auf sich nimmt zu betteln wird

nicht durch ein Verbot vertrieben werden. Eine Verschiebung der Problematik kann damit erreicht werden. In dem Sinne, dass ein bettelnder Mensch an einem Tag in Linz vertrieben wird und am nächsten in einer anderen Stadt bettelt (Interview 5, Z- 130-134).

Folgendermaßen bezieht eine Befragte Stellung zu den Veränderungen durch das Bettelverbot in Oberösterreich:

„Es wird schwieriger für die Leute geworden sein. Sie werden kriminalisiert.“  
(Interview 7, Z- 64)

**Tabelle 2: Änderungen durch die Einführung des Bettelverbotes**

<b>Veränderungen durch das Bettelverbot</b>	<b>Anzahl der Antworten</b>
Keine Lösung/Auswirkung/Veränderung	6
Mehr Druck und Schwierigkeiten für die bettelnden Menschen	2
Mehr Haftstrafen	2
Hohe staatliche Kosten	2
Hoher Verwaltungsaufwand	2
Verschiebung des Aufenthaltsraumes von Linz in Umlandgemeinden	1
Geldstrafen	1

Bei der Frage nach den Erfahrungen mit den bettelnden Menschen erzählt eine interviewte Person, dass in diesem Sommer ein Problem mit Trinkwasserversorgung aufgetreten ist. Die bettelnden Menschen sind nicht an genügend Trinkwasser während der Hitzewelle gekommen, weswegen Mineralwasserflaschen ausgeteilt werden mussten. In Linz gibt es wenige Trinkwasserbrunnen und die Betroffenen wissen nicht wo diese sind (Interview 4, Z. 155-157).

Ersichtlich wird, dass die Angestellten aus dem sozialen Bereich dem Betteln an sich wenig Bedeutung zumessen. Wichtiger als das Betteln selbst ist die dahinter steckende Thematik, insbesondere die Notsituation der betroffenen Personen, welche meist durch Armut gekennzeichnet ist. SozialarbeiterInnen

wollen den KlientInnen Unterstützung bei der Lösung der Notsituation bieten. Diese besteht oft aus einem Konglomerat von vielen unterschiedlichen Problemlagen, die gelöst werden sollen. Die Anliegen der KlientInnen beziehen sich dabei meist auf Grundbedürfnisse wie duschen, essen und schlafen. Der Blick der bettelnden Menschen ist dabei sehr eingeschränkt, da sie Anliegen formulieren die für sie im Moment am wichtigsten sind, allerdings keine langfristige Perspektive für die Betroffenen schaffen. Dies zeigt auch wiederum die Not in der sich die Personen befinden, weil für sie an oberster Stelle das bloße Überleben steht. Daraus erklärt sich auch die geringe Wirksamkeit des Bettelverbotes. Das Verbot bringt Nachteile für Bettelnde mit sich, in Form von Geldstrafen sowie auch Haftstrafen bei Uneinbringlichkeit, eine Lösung für die Thematik stellt dies allerdings nicht dar. Die bettelnden Menschen verändern ihr Verhalten nicht und gehen weiterhin der Bettelei nach, um ihre Notsituation zu bewältigen.

Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit der Kontrolle des Bettelverbotes. Eine wichtige Rolle spielt dabei der Ordnungsdienst Linz, welcher als Kontrollinstanz im Hinblick auf das Bettelverbot fungiert.

### **6.6.3 Situation des Kontrollbereiches**

Ein zentraler Aspekt des Bettelverbotes ist wie die Durchführung durch den Kontrollbereich funktioniert. Relevanz haben dabei die Umsetzung, mögliche auftretende Problemsituationen, die Herausforderungen und persönlichen Erfahrungen. Um diesen Bereich erfassen zu können, wurde ein ExpertInneninterview mit zwei MitarbeiterInnen des Ordnungsdienstes durchgeführt, da dieser wie zuvor erwähnt in Linz den Status eines besonderen Aufsichtsorganes im Bereich der Bettelei erhalten hat.

Bei der Frage nach der Umsetzung erklären die MitarbeiterInnen, dass sie der Polizei gleichgestellt sind und die illegale Bettelei eines ihrer großen Aufgabengebiete ist (Interview3, Z. 3-6). Voraussetzung für einen gerechtfertigten Eingriff seitens der Organe ist, dass sie die bettelnden Menschen selbst bei der Ausführung einer verbotenen Form des Bettelns beobachten müssen. Das kann etwa dadurch geschehen, dass sie Passanten im Weg stehen, diese unaufgefordert begleiten oder beim Betteln aggressiv und aufdringlich sind, etwa durch Zupfen an der Kleidung der

Passanten. Es ist ebenfalls strafbar, beim Betteln von Haus zu Haus oder von Ort zu Ort zu gehen. Diese Vorgangsweise ist durch den Ordnungsdienst aber nur schwierig festzustellen (Interview 3, Z. 12-15). Meistens werden mehrere verbotene Formen des Bettelns von den Angestellten beobachtet. Dies zeigt sich anhand der nachstehenden Antwort:

„Meistens sehen wir sie, wenn sie von Passanten zu Passanten wandern und die Hand aufhalten, entweder mit oder ohne Kind und aufdringlich sind sie eigentlich immer.“ (Interview 3, Z. 15-17)

Daraus lässt sich erkennen, dass Betroffene meist von mehreren verbotenen Formen der Bettelei Gebrauch machen. Weiters erläutert eine Mitarbeiterin, dass es an einem Tag zu bis zu fünf oder sechs Anzeigen kommen kann (Interview 3, Z. 21f.). Eine weitere Aufgabe des Ordnungsdienstes liegt darin, nach erfolgter Anzeige, die Strafverfügungen der Polizei an die Betroffenen zu übergeben. Dieses Prozedere beschreibt eine Befragte wie folgt:

„Also wir erstatten Anzeige, dann bekommen wir von der Polizei die Strafverfügung, die kommt dann zu uns [...] in die Zentrale und dann schauen wir natürlich [...] ob wir die Personen wieder antreffen.“ (Interview 3, Z. 51-54)

Bettelnde Menschen haben kaum eine eigene Wohnadresse, wodurch sie für die Übergabe der Strafverfügung wieder angetroffenen werden müssen. In diesem Zusammenhang kommt es häufig zu Ausweiskontrollen, da überprüft werden muss ob für die jeweilige Person eine Strafverfügung zur Übergabe vorhanden ist (Interview 3, Z. 54-59).

Auf die Frage, ob es im beruflichen Alltag Problemsituationen mit den bettelnden Menschen gibt, beziehungsweise ob es zu Widerstand kommt, führen die Befragten aus, dass die Betroffenen den Ordnungsdienst bereits kennen und sofort auf freiwilliger Basis den Ausweis vorzeigen (Interview 3, Z. 40-42). Die Befragten erzählen, dass dies eben ihr Job ist, es bisher aber zu keinen Überforderungen gekommen ist. Das Wichtigste für die MitarbeiterInnen ist der gegebene gegenseitige Respekt zwischen den Beteiligten. Seitens der bettelnden Menschen kommt es zu keinem Widerstand und die Organe wenden keine Gewalt an. Eine Befragte spricht von einem menschenwürdigen Umgang miteinander (Interview 3, Z. 66-86).

Bei der Frage nach den persönlichen Erfahrungen wird erzählt, dass besonders die Weihnachtszeit eine prekäre Jahreszeit ist. Auf dem Weihnachtsmarkt kommt es, laut den Angaben der Befragten, vermehrt zu Diebstählen und aufdringlichem Verhalten seitens der bettelnden Menschen (Interview 3, Z. 92-104).

Nach Meinung der Befragten ist gewerbsmäßiges Betteln bereits gegeben, wenn jemand einen langen Anfahrtsweg auf sich nimmt um in Österreich mit dem Betteln sein Geld zu verdienen. Zum Beispiel Rumänen nehmen den langen Weg auf sich um sich das Leben finanzieren zu können. Die interviewten Personen glauben, dass es kaum Österreicher gibt die betteln beziehungsweise keine die durch strafbare Formen der Bettelei auffallen würden (Interview 3, Z.107-124).

Aus ihrer Erfahrung erzählen die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes noch, dass sie nicht der Meinung sind, dass die Bettelproblematik im Griff ist. Die Anzahl der bettelnden Menschen in Linz ist zeitabhängig. Besonders auffallend erscheint ihnen, dass diese sehr organisiert sind und sich teilweise in einem „Rad“ weiterbewegen, also jeweils abwechselnd in unterschiedlichen Städten betteln. Diese Vermutung beruht darauf, dass sie bereits bekannte Gesichter, die zuvor in Linz tätig waren, in Graz und Wien entdeckt haben und zu einem späteren Zeitpunkt wiederum in Linz. Nach Meinung der Befragten schrecken die Anzeigen nur einen Teil der Betroffenen ab. Es gibt alte Strafverfügungen, die bis heute nicht zugestellt werden konnten, weil die angezeigten Personen nicht mehr in Linz angetroffen wurden. Eine Vermutung ist, dass sie vor der Haftstrafe geflüchtet sind, weil sie die Geldstrafe nicht bezahlen konnten. Es gibt aber durchaus auch bettelnde Menschen, die sich die Bezahlung der Strafen leisten können und einer Haftstrafe somit entgehen (Interview 3, Z. 126-142).

Bettelnde Menschen, die aus größerer Entfernung anreisen, schlagen in Linz ihre Zeltlager in versteckten Grünbereichen auf. Wenn diese von Organen entdeckt werden, kommt es zu Kontrollen und der Anweisung, den Platz zu reinigen und anschließend zu verlassen. Dabei ist problematisch, dass der Platz zwar nach mehrmaligen Ermahnungen geräumt wird, die Orte jedoch häufig verschmutzt zurückgelassen werden. Anzeigen bringt das unerlaubte

Campen laut den Befragten nicht mit sich. Es kommt lediglich zu Ausweiskontrollen, Ermahnungen und der Zustellung von früheren Strafverfügungen (Interview 3, Z. 173-205).

Man sieht, dass die Umsetzung der Bettelverbote kein einfaches Thema ist. Durch die Zuständigkeit des Ordnungsdienstes in Linz kommt es zu vermehrten Kontrollen, da dessen Mitarbeiter jeden Tag auf den Linzer Straßen patrouillieren. Erkennbar ist, dass die Umsetzung der Bettelverbote einen enormen Aufwand bedeutet. Anzeigen werden zwar direkt von den Organen auf der Straße gemacht, allerdings stellt die Polizei die Strafverfügung aus und die betroffenen Personen müssen wiederum gefunden werden um diese zustellen zu können. Falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird muss die angezeigte Person neuerlich gesucht werden, um sie in Haft zu bringen. Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Überprüfung gewisser verbotener Bettelformen. So erweist sich etwa die Beobachtung von Bettlern die von Haus zu Haus ziehen als schwierig.

In der nächsten Kategorie erfolgen eine genauere Auseinandersetzung mit der gesetzlichen Situation sowie der Blick auf die Sinnhaftigkeit des Bettelverbotes.

#### **6.6.4 Situation in Bezug auf die Gesetzeslage**

In diesem Kapitel kommt es zu einer näheren Betrachtung der einschlägigen gesetzlichen Lage. Im Vordergrund sollen dabei Veränderungen, die persönlichen Meinungen der Befragten sowie Alternativvorschläge stehen. Relevant ist dabei vor allem der Bezug zur Freiheitseinschränkung und den Menschenrechten. Weiters thematisiert werden Überlegungen zu der Einführung des Verbotes im Allgemeinen sowie dazu, warum die Einführung von Unterstützungsmaßnahmen beziehungsweise andere Lösungsmöglichkeiten nicht in Betracht gezogen wurden. Erfahrungen zu den Anzeigen und der Umsetzung durch den Kontrollbereich sowie das Wissen der Betroffenen über die rechtliche Situation in Österreich/Oberösterreich werden ebenfalls in dieser Kategorie betrachtet.

Auf den Aspekt der bemerkbaren Veränderungen wurde bereits detailliert in der Kategorie der Situation in Bezug auf die Soziale Arbeit eingegangen.

Zusammenfassend sind keine wesentlichen Veränderungen in Richtung einer Lösung für die Bettlerthematik erkennbar. Es kommt lediglich zu einer Verschärfung der ohnehin schlechten Lebenslage der bettelnden Menschen. Häufiger müssen Betroffene Geldstrafen leisten oder eine Haftstrafe antreten, wobei darauf verwiesen wird, dass dies dem Staat enorme Kosten verursacht. Die Zahl der bettelnden Menschen ist laut den ExpertInnen unverändert geblieben, lediglich die Komplexität der Thematik habe sich gewandelt und zu einer Verlagerung der Betroffenen aus der Stadt Linz in umliegende Gemeinden geführt. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Linz dem Ordnungsdienst in diesem Bereich den Organstatus gegeben hat und daher im Vergleich zu anderen Städten vermehrt Kontrollen stattfinden. Da die Auswirkungen des Bettelverbotes nicht unbedingt positiv sind, soll nun der Blick auf die persönlichen Meinungen der ExpertInnen sowie auf mögliche Alternativen zu Bettelverboten gerichtet werden.

Die InterviewpartnerInnen wurden nach ihren Vermutungen dazu gefragt, wieso es zu der Einführung des Bettelverbotes gekommen ist. Ein Befragter schildert dies folgendermaßen:

„Das Problem ist, dass das Thema Armut [...] ein weltweites Thema ist und sehr oft unter einem falschen Gesichtspunkt diskutiert wird, nämlich unter dem Sicherheitsdiskurs.“ (Interview 6, Z- 64-66)

Das Problem ist, dass sich die Lösungen die aus dem Sicherheitsdiskurs entstehen nicht auf die Ursache der Armut beziehen. Im Gegenteil wird versucht die Armen zu sekretieren, an den Rand zu drängen, auszuschließen und zu bestrafen (Interview 6, Z. 67-70).

Ein weiterer Befragter sieht dies ähnlich. Er ist ebenfalls der Meinung, dass zurzeit von der politischen Seite alles nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit diskutiert wird. Diese Interviewperson geht noch weiter und spricht von dem Gewinn der Wählerstimmen als Ziel der einzelnen Parteien beziehungsweise der Wegnahme der Wählerstimmen von den Konkurrenzparteien. Das Bettelverbot unter dem Aspekt der Sicherheit zu rechtfertigen scheint lächerlich zu sein, wenn bedacht wird, dass es nur um die 150 Leute in Oberösterreich sind, die das Bettelverbot betrifft. Der Interviewte spricht ebenso davon, dass nicht die Ursache bekämpft wird,

sondern ein Bettelverbot eingeführt wurde, weil es bei der Gesellschaft gut ankommt und den Eindruck erweckt, dass etwas gegen die Problematik unternommen wird (Interview 5, Z. 111-128).

Eine andere Vermutung zu dieser Thematik ist, dass bettelnde Menschen das Stadtbild stören. Das normale heile Weltbild muss aufrechterhalten bleiben. Durch die Bettelthematik wird klar wie groß die Armutsgebiete in Österreich sind. Auf politischer Ebene spielt Armut keine große Rolle, die Wirtschaftsförderung steht im Vordergrund. Durch das Verbot versucht die Politik das Problem zu unterdrücken (Interview 1, Z. 156-165). Eine zweite befragte Person sieht auch das „Nichtineinpassen“ der Bettler in das Stadtbild als Grund für die Einführung des Bettelverbots. (Interview 7, Z. 60).

Die Motivation für die Einführung des Verbotes ist, dass die bettelnden Menschen nicht mehr sichtbar sind in Oberösterreich. Dahinter steckt wiederum die Sorge um das Stadtbild (Interview 4, Z. 373-374). Die letzte Verschärfung des Bettelverbotes in Oberösterreich (gewerbsmäßige Bettelei) ist durch die häufigen Medienberichte zu erklären. Es wurde auf Titelseiten von Bettelbanden und Bettelmafia berichtet, wodurch bei der Gesellschaft Angst vor den bettelnden Menschen hervorgerufen wurde. Dazu kommt, dass das Bild einer Mafia es einfacher macht einen/eine BettlerIn nicht mehr als Mensch zu sehen. Eine leichtere Abgrenzung zu der Armutsthematik ist dadurch für die Gesellschaft möglich (Interview 4, Z. 428-436).

**Tabelle 3: Vermutungen zur Einführung der Bettelverbotes**

<b>Vermutungen zur Einführung des Bettelverbotes in Oberösterreich</b>	<b>Anzahl der Antworten</b>
Lösung stammt aus dem Sicherheitsdiskurs	2
Störung des Stadtbildes durch die bettelnden Menschen	3
Wirtschaftsförderung	1
Medienberichte: Angst der Gesellschaft vor der Bettelmafia	1
Gewinn von Wählerstimmen	1

Die Interviewpersonen wurden ebenfalls nach ihrer Meinung zur Freiheitseinschränkung der Betroffenen durch das Gesetz gefragt. Laut der Fachliteratur im theoretischen Teil stellt das derzeitige Bettelverbot keine rechtswidrige Verletzung der Grundrechte der bettelnden Menschen dar. Daher soll ein Vergleich mit den persönlichen Meinungen der Befragten hergestellt werden.

Sich auf die Straße zu setzen und um Geld zu bitten ist nicht lustig sondern eine Entwürdigung. Keiner nimmt dieses Opfer freiwillig auf sich. Auch geht von den bettelnden Menschen keine Bedrohung aus, sondern geschieht eine Aufbauschung von Ausnahmefällen (Interview 7, Z. 102-113). Weiters meint eine Befragte, dass es sich um ein klassisches Grundrecht handelt und zwar um die Meinungsfreiheit der Menschen (Interview 4, Z. 358-360).

Folgendes meint ein Interviewter zu der Frage, ob es sich bei dem Bettelverbot um eine gerechtfertigte Freiheitseinschränkung handelt:

„Da habe mit der Fragestellung ein Problem, weil ich grundsätzlich der Meinung bin, dass die Gesetzgebung nicht gerechtfertigt ist. [...] Ich halte von dem Gesetz nichts.“ (Interview 5, Z. 172-175)

Den bettelnden Menschen wird die Freiheit genommen andere Personen nach Almosen zu fragen. Dabei ist es fragwürdig wieso es der Feuerwehr oder Musikkapelle erlaubt ist von Haus zu Haus zu gehen und um Unterstützung zu bitten. Die Interviewperson hält dies auch für eine Art des Bettelns und spricht sogar von aggressivem Betteln (Interview 5, Z. 149-154).

Eine weitere interviewte Person unterscheidet davon das stille Betteln. Dieser hält es für sinnvoll aggressive Formen zu verbieten, das bloße Zugehen auf jemanden und die Frage nach Geld sollte aber zu stillem Betteln gezählt werden. Es muss nicht nur das stille dasitzen und Hand ausstrecken erlaubt sein, solange keine Aggressionen beziehungsweise Gewalt ausgeübt wird. Bei aggressiven Formen geht es um den Schutz anderer Menschen und dagegen ist es sinnvoll Maßnahmen zu setzen (Interview 1, Z. 142-149).

Die Interviewpersonen sehen es ohne Beachtung der rechtlichen Aspekte als Eingriff in die Freiheit der Betroffenen. Es wird auch nicht als gerechtfertigt

angesehen, dass der Schutz anderer als Begründung für ein erlaubtes Bettelverbot gesehen wird. Eine nähere Auseinandersetzung der Rechtswidrigkeit auch in Bezug auf die Auslegung folgt am Ende dieser Kategorie.

Die Befragten wurden auch gebeten ihre generelle persönliche Meinung zum Bettelverbot zu äußern. Vor allem soll es dabei darum gehen, ob die Einführung als sinnvoll erachtet wird beziehungsweise eine Lösung der Problematik darstellt. Dazu meint eine Befragte, dass es eigenwillig ist Menschen zu verbieten betteln zu gehen, wenn es für diese die Lebensgrundlage ist. Man nimmt ihnen damit die einzige Möglichkeit weg ihr Leben zu sichern (Interview 7, Z- 56-58).

Mit dem Bettelverbot setzt man auf der falschen Ebene an meint eine Interviewperson. Dies wird folgendermaßen begründet:

„Weil man ja am Symptom ansetzt und nicht an der Ursache. [...] Ich muss eigentlich so darüber nachdenken: Wie kann ich Menschen [...] absichern, sodass ihr Überleben gesichert ist.“ (Interview 1, Z. 30-35)

Das Problem ist, dass durch das Bettelverbot keine Grundlagen geschaffen werden, sondern lediglich Menschen etwas verboten wird. Damit werden bettelnde Menschen noch mehr in die Katastrophensituation hineingetrieben. Es muss zuerst die Möglichkeit geschaffen werden, dass Menschen gar nicht erst darauf angewiesen sind betteln zu gehen, danach kann über ein Bettelverbot gesprochen werden (Interview 1, Z. 150-154).

Dem Verbot für eine aggressive Form des Bettelns schließt sich ein zweiter Befragter an. Betteln hat seine Geschichte und ist einer der ältesten Berufe. Dagegen ist nichts einzuwenden, solange den gebetenen Menschen die Möglichkeit gegeben wird Nein zu sagen. Ein weiterer Aspekt ist der Ort des Bettelns. Geschäftsleute sind natürlich nicht erfreut darüber, wenn vor ihren Auslagen um Almosen gebeten wird. Zum Beispiel ist es vor Juweliergeschäften unpassend. Die Bettelei hat ihre Legitimation, jedoch ist die Form, der Platz und der Ort zu berücksichtigen (Interview 2, Z. 118-176).

Eine andere Meinung ist, dass es sich bei Armut um ein soziales Problem handelt und es mit sicherheitspolizeilichen Mitteln zu keiner Lösung kommen

kann. Diese erzeugen mehr Armut und helfen den Betroffenen nicht in ihrer prekären Lebenssituation (Interview 6, Z. 195-198). Diesem Zugang über die Sicherheitsthematik schließt sich eine weitere interviewte Person an und meint, dass es sich um eine Vertreibung von einer Region in die Nächste handelt. Die Ursachenbekämpfung wird dabei außen vor gelassen (Interview 5, Z. 112-123). In diesem Zusammenhang zieht der Befragte folgenden Vergleich:

„[...] wir rennen immer, der Wasserhahn tropft und wir rennen alle mit dem Tuch und wischen fleißig, aber niemand dreht den tropfenden Wasserhahn ab.“ (Interview 5, Z. 124-125)

Anhand der Meinungen zu dem Bettelverbot lässt sich erkennen, dass es als negativ und nicht sinnerfüllend angesehen wird. Keiner der Befragten ist überzeugt davon, dass ein Verbot der richtige Weg ist um mit der Thematik umzugehen und eine dauerhafte Lösung zu erzielen. Daher wurden die Interviewpersonen nach ihren persönlichen Ideen und Alternativen zu dem Bettelverbot gefragt.

Einer der Interviewpartner antwortete Folgendes:

„[...] man muss bei der Wurzel anfangen. In deren Land einmal die Möglichkeit schaffen, dass sie dort Arbeit bekommen, dass sie dort ein richtiges Leben haben, dass sie keinen Grund mehr haben woanders hinzugehen.“ (Interview 3, Z. 158-160)

„Wenn sie im Heimatland Arbeit haben, haben sie keinen Grund mehr zu uns zu kommen.“ (Interview 3, Z. 185-186)

Ein Befragter zieht einen Vergleich zur derzeitigen Flüchtlingsthematik in Europa aufgrund der Konflikte vor allem im nahen Osten. Genauso wie die Flüchtlingsthematik nur gestoppt werden kann, indem die Kriege beendet werden, kann die Bettelthematik beziehungsweise die Armut nur verhindert werden, indem Arbeitsplätze in den Herkunftsländern geschaffen werden (Interview 5, Z. 206-212).

Diesen Vergleich zur Flüchtlingsthematik zieht auch eine zweite Interviewperson. Zusätzlich kommt die massive Ausländerfeindlichkeit der Gesellschaft dazu. Ein Ansatz ist schwierig, solange ein großer Anteil der Bevölkerung diese extreme Feindlichkeit gegen BettlerInnen, MigrantInnen und Flüchtlinge äußert und auslebt. Um dieses Bild zu verändern braucht es

eine Veränderung des politischen Systems und der medialen Berichterstattung. Im medialen Bereich wird diese Thematik mit Angst bei den Menschen verbunden. Ein weiterer Aspekt für die Änderung dieser Feindlichkeit stellt die Bildung dar. In Schulen sollte unterrichtet werden, dass man sich vor niemandem zu fürchten braucht (Interview 5, Z. 177-205).

Weiters wird von einer Ambivalenz der ÖsterreicherInnen gesprochen. Auf der einen Seite wird viel gespendet, Österreich gilt als Spendennation. Gleichzeitig wird alles was irgendwo einmal gehört wurde unreflektiert übernommen und weiterverbreitet. Dabei spielen vor allem die Medien eine große Rolle, die Angst bei der Gesellschaft vor den bettelnden Menschen hervorrufen. Spannend ist, dass auf eine sehr negative Art und Weise über dieses Thema gesprochen wird, wenn es allerdings zum persönlichen Kontakt mit AusländerInnen, MigrantInnen, Flüchtlingen oder BettlerInnen kommt, merken viele, dass diese auch nur Menschen sind und die Angst schwindet dadurch (Interview 5, Z. 208-214).

Eine Lösungsmöglichkeit stellt unter anderem der Verkauf von sogenannten Straßenzeitungen (in Linz „Kupfermucken“) dar. Diese Tätigkeit bringt die Betroffenen vom Betteln weg, sie müssen nicht um Geld bitten sondern verkaufen Zeitungen für ihren Lebensunterhalt. Problematisch dabei ist jedoch, dass die Möglichkeit nicht gegeben ist, allen bettelnden Menschen diese Art der Geldverschaffung zu ermöglichen. Ein zu großes Angebot an Zeitungen kann nicht allen Betroffenen genug Einnahmen bringen. Noch dazu kommt es zu einem aggressiven Verdrängungswettbewerb und steigendem Druck unter den VerkäuferInnen (Interview 5, Z. 97-106).

Ein anderer Interviewpartner nennt als Lösungsmöglichkeit die Verschaffung von ausreichend Tagesjobs für die betroffenen Menschen. Somit wäre es den bettelnden Menschen möglich sich Geld dazuzuverdienen und sie wären nicht mehr auf die Bettelei angewiesen. Es gibt in Linz den Trödlerladen sowie die Möglichkeit des Verkaufes der Kupfermucke, allerdings reicht dies für die Anzahl der Betroffenen nicht aus (Interview 1, 122-125).

Im Moment wird nicht in Richtung Lösung gedacht, das Problem wird nur verlagert. Es bräuchte einen neuen Ansatz auf der politischen Ebene,

ebenso wie auf regionaler Ebene. Wie bereits erwähnt wären dafür Tagesjobs eine Möglichkeit. Dies könnten Kleinigkeiten sein, wie zum Beispiel das Reinigen der Donaulände in Linz. Die Möglichkeit einen solchen Job zu bekommen müsste von der Situation der Person abhängig gemacht werden, nicht von der Nationalität der betroffenen Person. Durch das Anbieten von genug Stellen sollte dies kein Problem darstellen und ein Betteln wäre nicht mehr notwendig (Interview 1, Z- 169-181).

Eine andere Lösung würde die Ausweitung der Notunterstützungen mit sich bringen. Für die Unterstützung dürfte nichts nachgewiesen werden müssen. Diese sollte kurzfristig verfügbar und nicht mit Auflagen verbunden sein. Auf diesem Weg würde zumindest etwas Geld für die bettelnden Menschen hereinkommen. Staatsangehörigkeit dürfte keine Rolle spielen, ebensowenig eine zuvor geleistete Arbeit durch den Bettler (Interview 7, Z. 75-84).

Ein Befragter schildert in diesem Zusammenhang die Idee eines Bettelautomaten. Dies dürfte es Anfang des 20. Jahrhunderts gegeben haben. Jeder konnte dort Geld hineinwerfen und Bedürftige mussten an einer Kurbel drehen um Geld heraus zu bekommen. Fraglich ist ob dies in der heutigen Gesellschaft funktionieren würde, weil die Menschen soweit sein müssten, nicht das ganze Geld aus dem Automaten zu entnehmen, sondern auch anderen etwas übrig zu lassen. Ähnliche Ansätze gibt es heute auch. Man kann zum Beispiel in gewissen Lokalen eine Mahlzeit im Voraus bezahlen, diese kann dann von Bedürftigen kostenlos abgeholt werden (Interview 2, Z. 182-195).

Für eine sinnvolle Lösung der Thematik braucht es ein brauchbares Modell. In Deutschland gibt es funktionierende Konzepte, die man heranziehen könnte. Für die Umsetzung dieser Konzepte ist viel Sozialarbeit, Gemeinwesenarbeit und Streetwork notwendig. Man muss sich fragen was die Leute brauchen, damit sie gut arbeiten und leben können. Eine Akzeptanz, dass die Menschen hier sind und nicht wieder gehen werden ist notwendig. Lösungen auf sozialarbeiterischer, sozialpädagogischer und gesetzlicher Ebene sind von großer Relevanz. Menschen mit Erfahrung aus dem Bereich gehören miteinbezogen, um gemeinsam zu einer Lösung zu gelangen. Die Zahl der Menschen, die aus Armut der Bettelei nachgehen

müssen, wächst. Die Thematik zu ignorieren, wegzuschauen oder mit Verboten zu arbeiten, ändert die Situation nicht und führt zu keiner Lösung (Interview 4, Z. 387-421).

Tabelle 4: Alternativvorschläge zum Bettelverbot

Alternativvorschläge zum Bettelverbot	Anzahl der Antworten
Neue Ansätze auf politischer, sozialer, regionaler und gesetzlicher Ebene	2
Angebot von Tagesjobs	2
Ansatz bei den Herkunftsländern	2
Erstellung eines Modells	1
Ausweitung der Notunterstützungen	1
Akzeptanz, Umdenken, keine Angst in der Gesellschaft	2
Bettelautomat	1

Die Alternativvorschläge der Interviewpersonen führen zu der Frage, wieso keine anderen Optionen berücksichtigt worden sind, beziehungsweise nicht versucht wird in Richtung Lösung durch Unterstützung der Betroffenen zu gehen.

Eine Vermutung, wieso nicht in Richtung Lösung des Problems gegangen wird, ist, dass die bettelnden Menschen für die Politik eine unattraktive Gruppe darstellen. Das Interesse wird erst dann geweckt sein, wenn die Gruppe so groß ist, dass die Störung so enorm ist, dass etwas Nachhaltiges getan werden muss. Solange dies nicht der Fall ist, ist der Aufwand für die Politik zu groß um etwas zu verändern (Interview 1, Z. 183-185).

Eine andere Meinung bezieht sich ebenfalls auf den fehlenden politischen Willen. Der Wille zur Unterstützung der Betroffenen fehlt, weil dies politisch nicht unserer Zeit entspricht. Die bettelnden Menschen sind eine sehr kleine Gruppe und schwache Mitglieder der Gesellschaft. Das Stadtbild soll schön für Touristen und für die arbeitende Schicht sein. (Interview 7, Z- 89-94).

Die Bevölkerung teilt sich immer mehr in die zwei Extreme von sehr reich und sehr arm. Je mehr dies passiert, desto größer wird der Widerwille gegen

die Schwächeren. Der Prozentsatz der ungebildeten Menschen mit prekären Wohn- und Arbeitsverhältnissen nimmt zu. Das Vorgehen gegen einen bettelnden Menschen/Notreisenden aus den EU Mitgliedstaaten erscheint leichter als gegenüber AsylwerberInnen. Bettelnde Menschen will man nicht in Österreich haben. Durch bestehende Verbote ist es einfach auf die Gesetzeswidrigkeit des Verhaltens hinzuweisen und die Betroffenen des Landes zu verweisen. Wegen der großen Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft will man die Menschen loswerden und ihnen keine Unterstützung bieten, da sie nicht in Österreich bleiben sollen. Dies auch deshalb, damit sich der Aufenthalt nicht verfestigt und daraus Ansprüche entstehen (Interview 5, Z. 216-241).

Folgende Meinung vertritt eine weitere Interviewperson zu der Frage, wieso Unterstützungsmöglichkeiten für bettelnde Menschen nicht als Lösung in Betracht gezogen werden:

„Vielleicht [...] aus [...] Faulheit [...], weil es einfacher ist mit Verboten [...].“  
(Interview 6, Z. 219-221)

Die Befragten wurden nach der Verfassungswidrigkeit des Bettelverbotes gefragt und gegebenenfalls danach, wieso es ihrer Meinung nach nicht rechtmäßig ist. Gegen das Verbot des aggressiven und aufdringlichen Bettelns wurde eine Klage eingereicht, welche der Verfassungsgerichtshof ablehnte. Dies begründete er dadurch, dass eine gewisse Einschränkung legitim ist, solange es erlaubte Formen des Bettelns gibt. Somit ist ein Menschenrecht auf Bettelei nur mit Einschränkung gegeben. Dies öffnete die Möglichkeit gewisse Formen des Bettelns zu verbieten. Neben dem aggressiven Betteln wurde daher zum Beispiel auch das gewerbsmäßige Betteln verboten. Das Problem dabei ist, dass das Betteln in Oberösterreich grundsätzlich zwar erlaubt ist, jedoch so viele Tatbestände verboten sind, dass das Betteln kaum mehr möglich erscheint. Die Interviewperson ist davon überzeugt, dass die aktuelle Rechtssituation vor dem Verfassungsgerichtshof nicht mehr standhalten würde (Interview 6, Z. 106-122).

Aggressives Betteln sowie das Mitführen von Kindern würde kein eigenes Gesetz benötigen. Es gibt Straftatbestände gegen Gewalt sowie zum Schutz

des Lebens von Kindern in Gefahr. Das Thema Kinder ist zweifellos sehr heikel. Man muss berücksichtigen, dass Menschen die ein Baby haben, ihr Kind nicht einfach am Stadtrand liegen lassen können. Für ihr Überleben benötigen sie aber das Geld von der Bettelei. Ein weiteres Problem liegt in der Auslegung, da bereits das Ausstrecken einer Hand als aggressiv gewertet wird oder das Gehen auf dem Gehsteig als blockieren (Interview 6, Z. 126-134).

Ein Beispiel für diesen Fall zeigt folgende Strafverfügung:

„[...] in aufdringlicher und aggressiver Weise um Geld an einem öffentlichen Ort gebettelt, indem sie sich vorbeigehenden Passanten mit ausgestreckter Hand in den Weg gestellt und diese angebettelt haben.“ (LPD Oberösterreich: Strafverfügung 1)

Im § 1a Absatz 1 des oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes wird aufdringliches und aggressives Betteln verboten und als Beispiel das Anfassen, unaufgeforderte Begleiten sowie Beschimpfen genannt. Ein Ausstrecken der Hand oder ein im Weg stehen von Passanten ist nicht ausdrücklich beinhaltet, dies ist jedoch eine Frage der Auslegung.

Ein Befragter meint, dass solche Strafverfügungen vor dem Verfassungsgerichtshof nicht durchgehen würden. Das Problem dabei ist die Unwissenheit der betroffenen, bettelnden Menschen. Sie kennen das österreichische Rechtssystem nicht. Die Menschen haben auch oft Angst vor der Polizei, weil sie in ihrem Heimatland von der Exekutive nicht fair behandelt werden. Ein weiteres Thema ist das Wissen über die oberösterreichische Rechtslage in Bezug auf die Bettelei. Viele Betroffene kennen die Verbote nicht und eine Erklärung erweist sich als schwierig (Interview 6, Z. 136-172).

Eine andere Strafverfügung richtet sich gegen das organisierte Betteln:

„[...] Betteln um Geld an einem öffentlichen Ort organisiert, indem Sie gemeinsam mit anderen Personen das Betteln verabredet und in weiterer Folge [...] durchgeführt haben.“ (LPD Oberösterreich: Strafverfügung 2)

Eine Interviewperson meint zu dieser Thematik, dass sich Familien ausmachen wo sie hingehen und wann sie sich wieder treffen. Die Leute sind organisiert, aber bloß in Familienbänden. Dies als strafrechtlich relevant anzusehen hält die Befragte für nicht gerechtfertigt. Nur weil sich eine Familie auf der Straße

unterhält, kann nicht von organisiertem Betteln ausgegangen werden. Dafür fehlt jeder Beweis. (Interview 4, Z. 311-320).

Bereits ein langer Anfahrtsweg wird unter den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns gesehen wie folgende Strafverfügung veranschaulicht:

„[...] in gewerbsmäßiger Absicht an einem öffentlichen Ort gebettelt, indem Sie auf dem Boden sitzend um Geld betteln und die Gewerbsmäßigkeit insofern vorliegt, dass Sie als ungarischer Staatsbürger einen längeren Anfahrtsweg vom Wohnsitz zum Ort des Bettelns in Kauf genommen haben und beim Betteln bereits betreten worden sind.“ (LPD Oberösterreich: Strafverfügung 3)

Dabei stellt sich die Frage, ab wann ein Betteln als gewerbsmäßig gilt. Genügt bereits ein langer Anfahrtsweg? Wie oft muss ein Mensch beim Betteln in der Öffentlichkeit angetroffen werden um wegen Gewerbsmäßigkeit des Bettelns bestraft zu werden? Eine Befragte schildert einen Fall von gewerbsmäßigem Betteln, bei dem ein ungarischer Staatsbürger, welcher in Österreich eine Meldeadresse besitzt, wegen eines zu langen Anfahrtswegs bestraft wurde. De facto befand sich der Betroffene fünf Minuten entfernt von seinem Hauptwohnsitz. Die Ausstellung von Strafverfügungen aufgrund von gewerbsmäßiger Bettelei kommt einem absoluten Bettelverbot gleich, da ein mehrmaliges Antreffen desselben bettelnden Menschen bereits unter Strafe steht, auch wenn es sich bloß um stilles Betteln handelt (Interview 4, Z- 286-295).

Seit ein paar Wochen gibt es in Linz eine Bettlerdatenbank, welche als Grundlage für die Verfolgung der gewerbsmäßig bettelnden Menschen dient. Sobald Menschen zirka fünf Mal beim Betteln an öffentlichen Orten gesehen werden, kommt es zu einer Strafe aufgrund gewerbsmäßigen Bettelns. Wenn sich ein Bettler also de facto nach fünfmaligem Betteln nicht aus der Armutssituation befreit hat, darf er nicht mehr still auf den Straßen um Geld bitten. Dies würde für die Betroffenen ein absolutes Bettelverbot bedeuten (Interview 6, Z. 236-248).

Laut einer Interviewperson wird das Gesetz weiter ausgelegt, als es eigentlich gemeint ist. Ein Großteil der Strafverfügungen ist nicht gerechtfertigt (Interview 4, Z. 333-347). Ein weiterer Befragter sieht ebenfalls die Auslegung als Problem, jedoch sieht er das dahinter stehende Gesetz zur Gänze als absurd

an. Linz ist keine unsichere Stadt und die aggressiven Formen des Bettelns sind eine Seltenheit. Es ist zu einer Generalisierung gekommen und zur Aufbauschung von Einzelfällen durch die Medien (Interview 6, Z- 149-154).

Folgende Meinung vertritt eine interviewte Person zur Auslegung des Bettelverbotes in Oberösterreich:

„Ja, ich habe schon das Gefühl, dass sehr hart ausgelegt wird. [...] wenn ich mit einer ausgestreckten Hand wo stehe, ist es meiner Meinung nach nicht aggressiv oder sonst etwas.“ (Interview 4, 350-352)

Die Veränderungen durch das Gesetz wirken sich negativ auf die betroffenen Menschen aus. Der derzeitige Lösungsversuch für das Bettelproblem stammt aus dem Sicherheitsdiskurs, welcher ein falscher Ansatzpunkt ist, weil Österreich kein unsicheres Land ist und die Angst der Gesellschaft nur aus dem medialen oder politischen Bereich hervorgerufen wird. Wie erwähnt, sehen die Befragten das Bettelverbot nicht als zielführende Lösung der Thematik an. Ein Verbot soll das Stadtbild aufrechterhalten und der Gesellschaft die Angst nehmen, indem Formen des Bettelns kriminalisiert werden.

Die interviewten Personen sind sich einig, dass es sich bei dem Verbot um eine Einschränkung der Freiheit der bettelnden Menschen handelt. Der Ansatz in Bezug auf die Bettelthematik sollte in Richtung Unterstützung der Betroffenen gehen, zum Beispiel durch das Anbieten von Tagesjobs oder die Ausweitung der Notunterstützung ohne umfangreiche Voraussetzungen (Nationalität, vorherige Arbeitsleistung oder sonstige Auflagen). Den betroffenen Menschen müssen Möglichkeiten geboten werden, damit sie nicht betteln müssen um ihr Überleben zu sichern. Dafür ist das Finden eines neuen Ansatzpunktes an den unterschiedlichsten Ebenen ebenso notwendig (politisch, sozial, regional), wie eine größere Akzeptanz in der Gesellschaft.

Problematisch erscheinen auch die weite Auslegung des Gesetzes und die damit einhergehende harte Bestrafung in Linz. Bettelnde Menschen werden wegen bloßem Aufhalten der Hand, im Weg stehen auf der Straße, langen Anfahrtswegen oder Gesprächen mit der Familie in der Öffentlichkeit bestraft. Zu hinterfragen ist auch die Sinnhaftigkeit der Betteldatenbank, welche aufzeichnet wie häufig eine bestimmte Person bei der Bettelei an öffentlichen Plätzen angetroffen wird. Bei mehrmalig wiederholtem Antreffen derselben

Personen beim Betteln auf der Straße kommt es zur Anzeige wegen gewerbsmäßigem Betteln. Dies würde nach Meinung der Befragten einem absoluten Bettelverbot gleichen, da Betroffene nach etwa fünf Mal Betteln nicht mehr der Bettelei nachgehen könnten ohne weitere Strafen zu riskieren.

## 7 Resümee

Ziel der Interviews war es, durch die Befragung der ExpertInnen herauszufinden, welche Auswirkung das Bettelverbot auf die Soziale Arbeit hat. Weiters sollte herausgefunden werden, welche Möglichkeiten und Grenzen durch das Bettelverbot gegeben sind und wie zielführend dessen Einführung ist. Im theoretischen Teil hingegen lag das Augenmerk auf der Erklärung von Begrifflichkeiten für die Verständlichkeit, dem geschichtlichen Aspekt für den Vergleich mit der derzeitigen Situation sowie Statistiken und der gesetzlichen Lage. Die gesetzlichen Vorschriften haben dabei eine besondere Bedeutung für das Verständnis der Auswirkungen und der Meinungen der Befragten im empirischen Teil.

Im theoretischen Teil wird deutlich, dass sich im geschichtlichen Verlauf, bis auf die anfängliche christliche Armenfürsorge, in Bezug auf den Umgang mit bettelnden Menschen wenig verändert hat. Widersprüche weist der theoretische Teil zum Empirischen bei dem gesetzlichen Aspekt hinsichtlich der Freiheitseinschränkung auf. Nach der Literatur beziehungsweise laut dem Verfassungsgerichtshof handelt es sich um keinen rechtswidrigen Eingriff in den Schutzbereich eines Menschenrechtes der bettelnden Menschen, da es um den Schutz anderer Menschen geht und es zudem kein absolutes Verbot des Bettelns darstellt. Das Recht des Bettelns ist somit weiterhin gegeben. Im Gegensatz dazu sehen es die Interviewpersonen sehr wohl als Eingriff in die Freiheit von Menschen. Ein beachtenswerter Punkt dabei ist auch die Auslegung der gesetzlich festgehaltenen Tatbestände.

Die zugrunde gelegten Forschungsfragen dieser Arbeit sollen in diesem Teil noch einmal aufgegriffen und durch den theoretischen und empirischen Part beantwortet werden.

- Wie wirkt sich das Bettelverbot auf die KlientInnen der Sozialen Arbeit aus?

Für die Beantwortung dieser Frage ist der theoretische Background der gesetzlichen Situation in Österreich zu beachten. Da für die Befragung dieser Thematik Personen aus dem Obdachlosenbereich aus Linz herangezogen

wurden, ist vor allem die oberösterreichische Gesetzeslage relevant. Die Situation in Linz beziehungsweise Oberösterreich weist jedoch Parallelen zu den anderen Bundesländern auf. Im oberösterreichischen Polizeistrafgesetz sind folgende Formen der Bettelei verboten: aggressives und aufdringliches, organisiertes und gewerbsmäßiges Betteln; sowie von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus zu ziehen um zu Betteln, ebenso wie das Betteln mit Kindern und das Organisieren des Bettelns als Hintermann/Hinterfrau.

Die Befragten aus den sozialen Einrichtungen sehen in dem Bettelverbot eine Verschlechterung der Lebenssituation der bettelnden Menschen. Direkte Auswirkungen sind vermehrte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen für die Betroffenen. Es handelt sich um eine Kriminalisierung ihres Lebensstils beziehungsweise ihres Gelderwerbes. In Bezug auf das Betteln an sich führen die Bettelverbote zu keinen nennenswerten Änderungen für das Klientel der Sozialarbeit, da dieses zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts weiterhin auf die Bettelei angewiesen ist. Die betroffenen Menschen gehen der Bettelei daher trotz Verbot etwa im selben Ausmaß wie bisher nach, da sich für sie keine Alternative bietet.

- Wie wirkt sich das Bettelverbot auf die Arbeit des/der SozialarbeiterIn mit den betroffenen Menschen aus?

Aus dem Studium der Fachliteratur kann auf diese Frage keine Antwort gegeben werden, da es wenig aktuelle Literatur dazu gibt und der Aspekt der Sozialen Arbeit nicht vordergründig bearbeitet wird.

Die Interviewpersonen meinen dazu, dass es keine Relevanz für sie hat ob jemand bettelt oder nicht, weil nicht das Betteln selbst sondern der Auslöser dafür, wie etwa Armut, Wohnungslosigkeit und Arbeitslosigkeit behandelt werden muss. Ob dabei der Aspekt des Bettelns hinzu kommt oder nicht spielt für die Soziale Arbeit hingegen keine maßgebliche Rolle.

Seit der Einführung des Bettelverbotes ist die Aufklärung über das Gesetz ein wichtiger Bestandteil der Arbeit eines/einer SozialarbeiterIn. Den Betroffenen muss deutlich gemacht werden welches Handeln welche Konsequenzen nach sich zieht. Die Verschlechterung für die bettelnden Menschen bringt auch mehr Schwierigkeiten für die Soziale Arbeit. Die

Perspektiven der Betroffenen verschlechtern sich durch das Gesetz, SozialarbeiterInnen haben die Aufgabe den Menschen die betteln ihre Aussichten aufzuzeigen.

- Welche Alternativen sollten in Betracht gezogen werden für eine Verbesserung der Situation?

Das Bettelverbot wird von allen Befragten als nicht zielführend erachtet, es gibt aber viele andere Vorschläge um mit dieser Thematik umzugehen. Vor allem muss in eine andere Richtung gedacht werden, eine Auseinandersetzung mit den Ursachen der Bettelei ist Voraussetzung. Das heißt eine genaue Untersuchung der Armutsthematik in Europa ist notwendig. Es braucht neue regionale, politische, sozialarbeiterische und gesetzliche Ansatzpunkte, die erarbeitet werden müssen. Ein genanntes Beispiel dafür sind etwa Tagesjobs für die bettelnden Menschen, deren Ausübung nicht von der Nationalität oder zuvor geleisteten Tätigkeit abhängig ist. Für die Schaffung von Unterstützungen der Betroffenen braucht es zuvor ein Umdenken der Gesellschaft. Die Feindlichkeit in Österreich gegenüber MigrantInnen, Flüchtlingen und eben auch BettlerInnen hält davon ab, andere Lösungsansätze als Verbote anzudenken.

Entscheidend ist vor allem, dass bei Überlegungen zur Lösung der Bettelproblematik der Versuch den Betroffenen in ihrer Lage zu helfen im Vordergrund stehen muss. Es müssen alternative Wege gefunden werden die bettelnden Menschen zu unterstützen. Durch Verbote ist dies nicht zu erreichen. Im Gegenteil, diese schränken die Betroffenen in ihren Möglichkeiten sogar noch weiter ein. Ein Beispiel für eine mögliche Unterstützung ist die Ausweitung der Notunterstützungen ohne dahinterstehende Auflagen für die Betroffenen. Eine Unabhängigkeit von Nationalität und vorheriger Arbeitsleistung muss dafür gegeben sein.

- Funktioniert die Umsetzung oder kommt es weiterhin zur Anwendung von verbotenen Bettelformen?

Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass in Linz für die Kontrolle der Einhaltung des Bettelverbots sowohl die Polizei als auch der Ordnungsdienst zuständig sind. Alle InterviewpartnerInnen sind sich einig, dass die

Bettelthematik in Linz durch das Verbot nicht weniger geworden ist. Die betroffenen Menschen wenden aus ihrer Notsituation heraus weiterhin verbotene Bettelformen an. Ihre Lebenslage hat sich durch das Bettelverbot nicht verbessert, sie sind weiterhin auf die Bettelei angewiesen. Ein Verbot hindert Menschen nicht daran, Mittel einzusetzen um zu überleben, auch wenn diese unter Strafe stehen. Die einzige Veränderung in diesem Zusammenhang ist, dass über die bettelnden Menschen vermehrt Geldstrafen verhängt werden und diese entweder bezahlen oder eine Haftstrafe absitzen müssen.

Schwierig dabei ist auch, dass es einige bettelnde Menschen gibt, die über das Bettelverbot nicht Bescheid wissen. Dabei ist auch die sprachliche Barriere ein Problem. Ausländische Betroffene sprechen nur gebrochen Deutsch und Englisch, wodurch es für die Aufklärung DolmetscherInnen benötigt. Nicht nur das Verständnis des Verbotes sondern auch der allgemeinen österreichischen Rechtslage bereitet Schwierigkeiten. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bis zu 14 Tage nach Erhalt der Strafverfügung einen Einspruch dagegen geltend zu machen. Aufgrund der harten Auslegung und häufigen Bestrafungen im Raum Linz, ist die Kenntnis dieser Möglichkeit für die Betroffenen von großer Relevanz, in vielen Fällen fehlt diese aber. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die verbotenen Bettelformen, aufgrund fehlender Alternativen der Betroffenen, nach wie vor zur Anwendung kommen.

Schwierig bei der Arbeit erwies sich die Literaturrecherche und Beschaffung der Bücher und Artikel. In den Medien ist es ein heiß diskutiertes Thema, allerdings gibt es wenig aktuelle Fachliteratur dazu. Die aktuelle Verschärfung des oberösterreichischen Bettelverbotes weist einige Fachliteratur zum juristischen Aspekt auf. Bei der Suche nach Interviewpersonen war der geringe Kontakt zum bettelnden Klientel problematisch. Wie sich auch anhand der Meinungen der ExpertInnen zeigt, gibt es wenig Unterstützung für die bettelnden Menschen und dementsprechend auch wenige Einrichtungen im sozialen Bereich die sich damit beschäftigen und tatsächlich Hilfe anbieten. Durch die Hilfe der ersten

Interviewpersonen bekam ich einige Tipps, welche Menschen in Linz noch als ExpertInnen befragt werden könnten.

Spannend für eine weitere Auseinandersetzung wäre noch die Sicht auf die politische Ebene. Zum einen dahingehend, wie das Bettelverbot von der Position der Politik aus gerechtfertigt wird, zum anderen auch unter dem Aspekt der Alternativvorschläge. Fraglich bleibt außerdem, wieso hinsichtlich der Bettelthematik kaum Zusammenarbeit der politischen Ebene mit dem sozialen Bereich, den ExpertInnen, die mit den betroffenen KlientInnen zusammenarbeiten, stattfindet.

## Quellenverzeichnis

Bauer, Marcus (2006): Armut und Bettelei, URL: [http://www.greenpeace.org/austria/Global/austria/marktcheck/uploads/media/infocheck\\_armut.pdf](http://www.greenpeace.org/austria/Global/austria/marktcheck/uploads/media/infocheck_armut.pdf) (Stand: 10.08.2015).

Berka, Walter (2014): Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, 5.Aufl, Wien.

Binder, Bruno/Trauner, Gudrun (2014): Öffentliches Recht – Grundlagen, 3.Auflage, Wien.

Bindzus, Dieter/Lange, Jérôme (o.J.): Ist Betteln rechtswidrig? Ein historischer Abriss mit Ausblick, <http://www.jurawelt.com/aufsaetze/straf/3554> (Stand: 06.09.2015).

Bräuer, Helmut (1996): "... und hat seithero gebetlet": Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien.

Bräuer, Helmut (2007): Bettler in frühneuzeitlichen Städten Mitteleuropas, in: Althammer, B. (Hg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne, Frankfurt am Main, S. 23-57.

Eichholzer, Gerhard (2015): Wien: Um Betteln betteln müssen URL: <http://mokant.at/1504-bettellobby-bettler-geldstrafen-wien-bettelverbot/> (Stand: 10.08.2015).

Felnhofer-Luksch, Karin (2013): Die verwaltungsrechtlichen Bettelverbote in jüngsten Judikatur des VfGH, in Recht & Finanzen für Gemeinden, S. 127-131.

Frühwirth, Ronald (2011): Zur Pönalisierung des Bettelns, in: Juridikum ?, S. 85-91.

Fuchs, Claudia (2012): Örtliche Sicherheitspolizei und Sittlichkeitspolizei, in: Pürgy, E. (Hg.): Das Recht der Länder Band II/1, Wien, S. 195-224.

Gillich, Stefan (2014): Bettelein in den Innenstädten, in: Sozial Extra 3, S.14-15.

Hebertshuber, Martin/Marchner, Günther/Schoibl, Heinz et al. (2006): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe URL: [http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com\\_docman&task=docview&qid=140&Itemid=6](http://www.armutskonferenz.at/index2.php?option=com_docman&task=docview&qid=140&Itemid=6) (Stand: 13.08.2015).

Hengstschläger, Johannes/Leeb, David (2013): Grundrechte, 2.Aufl.,Wien.

Kärntner Landessicherheitsgesetz idF.: LGBl. Nr. 85/2013

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten idF.: BGBl. III Nr. 47/2010

Lukan, Matthias/Pürgy, Erich (2014): Entwicklungen im Landesrecht 2013, in: Baumgartner, G. (Hg.): Öffentliches Recht. Jahrbuch 2014, Wien, S. 439-494.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung, 5.Aufl., Weinheim und Basel.

Niederösterreichisches Polizeistrafgesetz idF.: LGBl. 4000-7

o.V. (2005): DOWAS – Chronik 1987: Landstreicherei – Paragraph, <http://www.dowas.org/index.php/jahrbuch05/46-dowas-chronik-1987-landstreicherei-paragraph> (Stand. 06.09.2015).

o.V. (o.J.): Begriffsdefinitionen von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung, URL: <http://www.bawo.at/de/content/wohnungslosigkeit/definitionen.html> (Stand: 06.09.2015).

Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz idF.: LGBl. Nr. 66/2014

Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika (2010): Qualitative Sozialforschung, 3.Aufl., München.

Salzburger Landessicherheitsgesetz idF.: LGBl. Nr. 94/2012

Sellach, Brigitte (2010): Armut, in: Becker, R./Kortendiek, B. (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie, 3. Auflage, Wiesbaden, 471-479.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder idF.: BGBl. Nr. 684/1988

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz idF.: LGBl. Nr. 3/2013

Tiroler Landes-Polizeigesetz idF.: LGBl. Nr. 1/2014

Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz idF.: LGBl. Nr. 61/2013

Voß, Andreas (1992): Betteln und Spenden. Eine soziologische Studie über Rituale freiwilliger Armenunterstützung, ihre historischen und aktuellen Formen sowie ihre sozialen Leistungen, Berlin.

Wadauer, Sigrid (2007): Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918-1938), in: Althammer, B. (Hg.): Bettler in der europäischen Stadt der Moderne, Frankfurt am Main, S. 257-299.

Wagner, Alexander (2011): "Gleicherweiß als wasser das feuer, also verlösche almuse die sünd": frühneuzeitliche Fürsorge- und Bettelgesetzgebung der geistlichen Kurfürstentümer Köln und Trier, Berlin.

Wiener Landes-Sicherheitsgesetz idF.: LGBl. Nr. 33/2013

Wiesinger, Georg (2003): Ursachen und Wirkungszusammenhänge der ländlichen Armut im Spannungsfeld des sozialen Wandels, in: SWS-Rundschau Heft 1, S. 47-72.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BAWO	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
K-LSiG	Kärntner Landes-Sicherheitsgesetz
PolStG	Polizeistrafgesetz
S.LSG	Salzburger Landessicherheitsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WLSG	Wiener Landes-Sicherheitsgesetz
Z	Ziffer

## Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ANZEIGEN WEGEN UNRECHTMÄSSIGER BETTELEI IN LINZ.....	21
ABBILDUNG 2: ANZEIGEN WEGEN UNRECHTMÄSSIGER BETTELEI IN WIEN.....	22
TABELLE 1: GRÜNDE DER BETTELEI .....	40
TABELLE 2: ÄNDERUNGEN DURCH DIE EINFÜHRUNG DES BETTELVERBOTES.....	45
TABELLE 3: VERMUTUNGEN ZUR EINFÜHRUNG DER BETTELVERBOTES.....	51
TABELLE 4: ALTERNATIVVORSCHLÄGE ZUM BETTELVERBOT .....	57

## Anhang

### Interviewleitfaden Ordnungsdienst

Was genau ist Ihr Aufgabenbereich im Bereich der Bettelei?

Welche Vorgaben haben Sie, wann dürfen Sie eingreifen?

Wie oft kommt es vor, dass sie wegen Gesetzesübertretung eingreifen müssen?

Wie sieht ein Eingriff aus?

Um welche Personengruppen handelt es sich dabei?

Welche Probleme treten dabei auf? Gibt es Widerstand seitens der bettelnden Menschen?

Wie reagieren Betroffene, wenn sie Sie sehen? Oder von Ihnen angesprochen werden?

Wie geht es Ihnen dabei, wenn sie jemanden aufgreifen müssen?

Finden Sie es gut, dass der Kontrollbereich in Ihren Aufgabenbereich fällt?

Gab es für Sie Situationen in denen Sie sich überfordert gefühlt haben?

Was halten Sie von dem Bettelverbotes?

Glauben Sie, dass es die richtige Entscheidung war?

Könnten Sie sich eine Alternative vorstellen?

Haben Sie Verbesserungsideen für die Situation?

## **Interviewleitfaden SozialarbeiterInnen**

Klientel, Berührungspunkte:

Wie groß sind die Berührungspunkte in ihrer Einrichtung mit dem Thema Bettelerei?

Wie groß ist der Anteil an BettlerInnen bei Ihrem Klientel?

Wie hoch schätzen sie den Anteil jener ihres Klientels, die u.a. auch „Betteln“

Hintergründe der Bettlerei:

Um welche Gruppierungen handelt es sich?

Wie ist der ethische Hintergrund? Nationalität?

Können Sie mir die Hintergründe des Bettelns erläutern (Welche Gründe haben Betroffene betteln zu gehen)? Wissen Sie wie die Situation der Betroffenen aussieht?

SozialarbeiterIn:

Welche Herausforderungen gibt es für Sie persönlich bei der Arbeit mit Menschen die betteln?

Mit welchen Anliegen kommen Betroffene zu Ihnen?

Was sind Ihre Unterstützungsmöglichkeiten? (Möglichkeiten versus Grenzen)

Hat sich für Sie persönlich etwas am Arbeiten mit diesem Klientel geändert (durch die Gesetzesänderung)?

Gesetzesbezug:

In wie weit ist die Gesetzesänderung bzw. Einführung des Verbotes bemerkbar?

Welche Veränderungen konnten Sie bei Betroffenen bemerken?

Gab es Beschwerden über das Bettelverbot?

Haben sich die Anliegen der Betroffenen geändert oder vermehrt?

Glauben Sie, dass es sich um eine Freiheitseinschränkung für die bettelnden Menschen handelt?

Haben Sie eine Vermutung wieso es zu diesem Verbot gekommen ist und was dies auf lange Sicht gesehen für die Betroffenen bedeutet?

Was sollte Ihrer Meinung nach getan werden um eine gute Lösung für alle zu finden?

## Strafverfügung 1:

**LPD**  REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESPOLIZEIDIREKTION OBERÖSTERREICH

Retouren an: LPD Oberösterreich (SVA Referat 1 - Strafsamt)  
Nietzschestraße 33, 4021 Linz

Frau  
Immenstadtbereich  
4020 Linz

Linz, 02.06.2015

Bearbeiter/in  
LPD Oberösterreich Sich.- u. verwaltpol. Angel.  
(SVA)  
SVA Referat 1 - Strafsamt  
Nietzschestraße 33  
4021 Linz  
Österreich

DVR: 0012173  
Tel: +43(0)33406121  
Fax: +43 3340 6109  
LPD-O-SVA-Strafsamt@polizei.gv.at  
Sicherheitsbehörde: LPD Oberösterreich

## Strafverfügung

1. Sie haben  
am um (von-bis) in

wie durch Organe des SPK der Stadt Linz festgestellt wurde, in aufdringlicher und aggressiver Weise um Geld an einem öffentlichen Ort gebettelt, indem Sie sich vorbeigehenden Passanten mit ausgestreckter Hand in den Weg gestellt und diese angebettelt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 1a Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. b Oö. Polizeistrafgesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**€ 100,00**

## Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden

## Strafverfügung 2:

.LPD

REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESPOLIZEIDIREKTION OBERÖSTERREICHReburen an: LPD Oberösterreich SVA Referat 1 - Straftat  
Nietzschestraße 33, 4021 LinzHerr  
Innenstadtbereich  
4020 Linz

Linz, 03.06.2015

Bearbeiter/in:  
LPD Oberösterreich SICSt.- u. Verwaltg. Angel.  
(SVA)  
SVA Referat 1 - Straftat  
Nietzschestraße 33  
4021 Linz  
ÖsterreichDVR: 0012173  
Tel: +43(0)133406121  
Fax: +43 5913340 6109  
LPD-O-SVA-Straftat@polizei.gv.at  
Sicherheitsbehörde: LPD Oberösterreich

## Strafverfügung

1. Sie haben  
an [REDACTED] um (von-bis) [REDACTED] in [REDACTED]

wie durch Organe des Ordnungsdienstes der Stadt Linz festgestellt worden ist, ein Betteln um Geld an einem öffentlichen Ort organisiert, indem Sie gemeinsam mit anderen Personen das Betteln verabredet und in weiterer Folge zur angeführten Zeit durchgeführt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 1a Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. d Oö. Polizeistrafgesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**€ 100,00**

## Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden

## Strafverfügung 3:

**.LPD**  REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESPOLIZEIDIREKTION OBERÖSTERREICH

Retikolen an: LPD Oberösterreich SVA Referat 1 - Straftat  
Nietzschestraße 33, 4021 Linz

Hof  
Mariasstraße 11  
4020 Linz

Linz, 13.07.2015  
BearbeiterIn: [REDACTED]  
LPD Oberösterreich Sich.- u. verwaltpol. Angel.  
(SVA)  
SVA Referat 1 - Straftat  
Nietzschestraße 33  
4021 Linz  
Österreich

DVR: 0012173  
Tel: +43 59133/400121  
Fax: +43 59133/40 6109  
LPD-O-SVA-Straftat@polizei.gv.at  
Sicherheitsbehörde: LPD Oberösterreich

## Strafverfügung

1. Sie haben wie  
am [REDACTED] um (von-bis) [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED]  
von Polizeibeamten festgestellt wurde, in gewerbsmäßiger Absicht an einem öffentlichen Ort gebettelt, indem Sie auf dem Boden sitzend um Geld bettelten und die Gewerbsmäßigkeit insofern vorliegt, dass Sie als ungarischer Staatsbürger einen längeren Anfahrtsweg vom Wohnsitz zum Ort des Bettelns in Kauf genommen haben und beim Betteln bereits betreten worden sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 1a Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. b Oö. Polizeistrafgesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**€ 100,00**

## Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen entweder mit dem beiliegenden